
Heft 25, Teil 2
Mai 2020



**Kommunale Kulturförderung im
kreisangehörigen Bereich**

- Förderprogramme -

Schriftenreihe des Städteverbandes Schleswig-Holstein



Verantwortlich für den Inhalt:

**Arbeitsgemeinschaft Kultur, Schule und Sport der Mittelstädte im Städtebund
Schleswig-Holstein**

Traudchen Perrefort,

ehem. stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Kultur, Schule und Sport,

Marc Ziertmann,

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Städteverband Schleswig-Holstein

Marion Marx,

Stv. Geschäftsführerin, Städteverband Schleswig-Holstein

Impressum

Herausgeber: Städteverband Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Tel.: 0431/57 00 50 – 30
Fax.: 0431/57 00 50 – 35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung und Quellenangabe
Copyright 2020, Städteverband Schleswig-Holstein, Kiel

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Inhaltsverzeichnis	3
Vorbemerkungen	6
A. Überblick Förderungsmöglichkeiten	7
I. Allgemeine Informationen über Förderungsmöglichkeiten	7
1. Förderdatenbank	7
2. Kultur macht stark	7
II. Förderung durch Europäische Union	7
1. Erasmus+ Jugend/Erasmus+ JUGEND IN AKTION	8
2. Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	9
3. Förderprogramme im Bereich regionaler Entwicklung	12
3.1 Kulturförderung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	13
3.2 Kulturförderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds	14
3.3 Kulturförderung durch die Europäische Territoriale Zusammenarbeit	15
3.4 Förderprogramme im Bereich Soziales	18
3.4.1 Förderung durch den Europäischen Sozialfonds	18
3.4.2 Förderung durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	20
3.5 Cultural Contact Point Germany	21
III. Bundesweite Förderungsmöglichkeiten	24
1. Kulturstiftung des Bundes	24
1.1 Allgemeine Projektförderung	24
1.2 Programmförderung	25
2. Stiftung Kulturfonds	27
3. Deutscher Literaturfonds	28
4. Fonds Soziokultur	29

5.	Stiftung Mercator	30
6.	Deutsch-Türkische Jugendbrücke	33
7.	Deutsche Stiftung Denkmalschutz: denkmal aktiv. Kulturerbe macht Schule	34
IV.	Weitere Förderprogramme auf Bundesebene	34
1.	Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“	34
2.	Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Modellvorhaben der kulturell-künstlerischen Vermittlungsarbeit und Integration	35
3.	Förderprogramme im Bereich kulturelle Bildung	36
3.1	„Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“	36
3.2	„denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule“	37
V.	Förderung auf Landesebene durch das Land	38
1.	Bibliothekswesen	38
2.	Denkmalschutz	39
3.	Gedenkstättenarbeit	40
4.	Internationaler Jugendaustausch	40
5.	Internationale Kulturprojekte	42
6.	Kulturelle Kinder- und Jugendbildung	43
7.	Kulturelles Erbe	43
8.	Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein	44
9.	Museen	44
10.	Musik	45
11.	Musikschulen	46
12.	Soziokultur	47
VI.	Förderung auf Landesebene durch Stiftungen mit länderspezifischer Förderung	48
1.	Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein	48
2.	Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten	49
3.	Kulturstiftung der Länder	50
4.	Investitions-/Förderband Schleswig-Holstein	52

B.	Förderungsmöglichkeiten im Bereich Kultur (tabellarisch)	53
I.	Förderung durch die Europäische Union	53
II.	Bundesweite Förderungsmöglichkeiten	62
III.	Förderung auf Landesebene durch das Land	71
IV.	Förderung auf Landesebene durch verschiedene Stiftungen	78
V.	Beitrag zur Kulturförderung durch das Freiwillige Soziale Jahr Kultur bzw. den Bundesfreiwilligendienst Kultur	81
	Literatur und Quellen	85
	Abkürzungsverzeichnis	90

Vorbemerkung

Dieses Heft der Schriftenreihe gibt einen Überblick über die zahlreichen Förderungsmöglichkeiten für Kommunen durch die Europäische Union, den Bund, das Land Schleswig-Holstein sowie durch (private) Stiftungen.

Die Auflistung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, wird im Teil A im Fließtext dargestellt und in verkürzter tabellarischer Form nochmals im Teil B ab Seite 53 aufgelistet.

A. Überblick Förderungsmöglichkeiten

I. Allgemeine Informationen über Förderungsmöglichkeiten

1. Förderdatenbank

Die Förderdatenbank¹, die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie initiiert wurde, fasst Informationen zu Förderprogrammen und Finanzhilfen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union (EU) übersichtlich zusammen. Über die Fördersuche kann hierbei nach Förderprogrammen in einem bestimmten Bundesland gesucht werden. Weiter kann der Themenbereich, den die Förderung betrifft, ausgewählt werden². Die Auswahl kann zudem nach dem Förderungsberechtigten³, der Förderart⁴ und dem Fördergeber⁵ differenziert werden.

Je nach Auswahl der Suchkriterien wird eine Liste von Förderprogrammen zusammengestellt. Werden diese angeklickt, öffnet sich eine Übersicht zum jeweiligen Förderprogramm. Hierbei wird über Ziel und Gegenstand des Programms, Antragsberechtigte, Voraussetzungen, Art und Höhe der Förderung, Antragsverfahren sowie über Ansprechpartner informiert. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geboten, über eine Checkliste vorab selbst zu überprüfen, ob das beabsichtigte Projekt den Förderungsbedingungen entspricht.

2. Kultur macht stark

Auf der Homepage der Initiative „Kultur macht stark“⁶ wird beispielhaft über verschiedene Fördermöglichkeiten informiert: Dort finden sich kurze Informationen über EU-Förderprogramme mit Angabe der entsprechenden Links. Auch sind einige Stiftungen und Fonds zusammengestellt worden, die eine bundesweite Förderung⁷ von Kulturprojekten anbieten. Ebenfalls werden Stiftungen benannt, die nur auf regionaler Ebene aktiv sind oder solche, die länderspezifische Förderungen haben.

<https://www.bkj.de/service/foerderung/>

II. Förderung durch die Europäische Union

Auf der Homepage <http://www.europa-foerdert-kultur.info/home.html> wird über verschiedene Förderprogramme der Europäischen Union für den Zeitraum 2014 – 2020⁸ informiert. Es werden verschiedene Förderprogramme zu unterschiedlichen Themen vorgestellt. Dabei wird u.a. erläutert, wer unter welchen Bedingungen antragsberechtigt ist. Auch werden (nationale) Ansprechpartner benannt, von denen Informationen über die Förderungsmöglichkeiten konkreter Projekte erlangt werden können.

¹ <http://www.foerderdatenbank.de/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

² Auch ein Förderbereich „Kultur, Medien und Sport“ kann ausgewählt werden.

³ Unterschieden wird hier zwischen Existenzgründern, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Kommunen, öffentlichen Einrichtungen, Privatpersonen, Verbänden und Vereinigungen.

⁴ Es kann gewählt werden zwischen Förderungen durch Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, Beteiligungen oder Garantien.

⁵ Als Fördergeber können der Bund, das Land oder die EU gewählt werden.

⁶ <http://www.kulturmachtstark-sh.de/weitere-kulturfoerderung/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁷ Diese werden im Dokument unter „III. Bundesweite Förderungsmöglichkeiten“ behandelt.

⁸ Seit Anfang 2020 stehen neue Auflagen von Förderprogrammen durch die EU zur Verfügung.

1. Erasmus+ Jugend/ Erasmus+ JUGEND IN AKTION

Das Programm Erasmus+ dient der Jugendförderung der Europäischen Union. JUGEND IN AKTION⁹ ist ein Programmteil innerhalb von Erasmus+, durch den auch kulturelle Projekte umgesetzt werden können. Ermöglicht werden hierdurch Jugendbegegnungen, die bspw. in der Theater-, Zirkus- oder Kunstpädagogik stattfinden können. Auch können Partnerschaften forciert werden, um einen (Erfahrungs-)Austausch über kulturelle Bildung oder die Erarbeitung neuer Methoden zu ermöglichen.

Das Programm hat drei sogenannte Leitaktionen (Key Actions [KA]) festgelegt, mit denen die Programmziele im Jugendbereich erreicht werden sollen:

- Leitaktion 1:
 - bi-, tri- und multilaterale Jugendbegegnungen
 - Mobilitätsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendarbeit
- Leitaktion 2:
 - strategische Partnerschaften, die auf Innovationen und den Austausch guter Praxis im Jugend- und Bildungsbereich abzielen
 - transnationale Jugendinitiativen
 - Kapazitätsaufbau im Jugendbereich
- Leitaktion 3:
 - strukturierter Dialog mit jungen Menschen in Form von Treffen, Konferenzen, Konsultationen und sonstigen Veranstaltungen
 - weitere Aktionen zur Unterstützung politischer Reformen im Bereich Jugend, die entweder unmittelbar von der Europäischen Kommission oder über spezifische Aufforderungen der Exekutivagentur zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt werden
 - a) Wer?

Am Förderprogramm können Organisationen aus den EU-Mitgliedsstaaten¹⁰ teilnehmen. Antragsberechtigt sind Organisationen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Verbände und Vereine im Jugendbereich, lokale, kommunale und regionale Behörden, Jugendliche, die sich in informellen Gruppen zusammenschließen, gGmbH und unter besonderen Voraussetzungen auch die GmbH.
 - b) Was?

Gefördert werden Aktionen, die einem der drei Leitaktionen (s.o.) zugeschrieben werden können. Der Programmleitfaden¹¹ von Erasmus+ enthält weiterführende Informationen zu den Programmschwerpunkten, den unterstützten Maßnahmen, den für verschiedene Maßnahmen verfügbaren Mitteln und den genauen Teilnahmebedingungen, die vom Antragsteller erfüllt werden müssen.

⁹ Homepage: <https://www.jugend-in-aktion.de/> (letzter Abruf am 09.03.2020); hier wird ausführlich auch die Antragsstellung potentieller Projekte erläutert.

¹⁰ sowie Island, Liechtenstein und Norwegen, aus der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Türkei sowie die Schweiz.

¹¹ abrufbar über die Homepage <https://www.jugendfuereuropa.de/strukturen/nationale-agentur/>

c) Kriterien

Für die Bewilligung eingereicherter Projektanträge sind folgende Kriterien von Bedeutung:

- Relevanz
- Qualität der Projektkonzeption und –durchführung
- Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen
- Wirkung und Verarbeitung

d) Antrags- und Auswahlverfahren

Antragsteller und Partner müssen sich im Registrierungsportal der Europäischen Kommission (European Commission Authentication Service – ECAS) und im Participant's Portal anmelden. Hierdurch erhalten sie einen sogenannten Personal Identification Code (PIC). Im zentralen Registrierungsportal der Europäischen Kommission (URF) werden auch finanzielle und rechtliche Informationen der Organisation gespeichert. Nach dieser Registrierung wird ein Antragsformular erstellt, das ausgefüllt elektronisch bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) oder bei der jeweiligen Nationalagentur eingereicht werden kann. Abhängig vom Beginn der Maßnahme ist der Antrag an Fristen gebunden, die im Programmleitfaden genannt sind.

e) Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 50

f) Kontakt in Deutschland - Nationalagentur

JUGEND für Europa
 Nationale Agentur Erasmus+ JUGEND IN AKTION
 Godesberger Allee 142-148
 53175 Bonn
 Telefon: 0228/9506220
 E-Mail: jfe@jfemail.de
 Homepage: <https://www.jugendfuereuropa.de/strukturen/nationale-agentur/>

2. Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Das Programm verfolgt das Ziel, den Bürger*innen ein Verständnis von der Europäischen Union, ihrer Geschichte und ihrer Vielfalt zu vermitteln, um auch die Bedingungen für eine aktive europäische Unionsbürgerschaft zu verbessern. Hierdurch soll das Zusammenwachsen Europas aktiv gestaltet und ermöglicht werden.

Das Programm ist in drei verschiedene Bereiche gegliedert:

- Europäisches Geschichtsbewusstsein:
 - Maßnahmen, die ein Nachdenken über europäische Werte anregen und die Auseinandersetzung mit den Ursachen totalitärer Regime und anderen wichtigen Momenten in der neueren Geschichte Europas fördern

- Projekte, die die Rolle des Kulturerbes Europa als ein Schlüsselement der kulturellen Vielfalt, des Dialogs zwischen Kulturen und des lokalen Erbes in Verbindung mit dem europäischen Gedanken stärken
- Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung:
 - Bürgerbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften, Vernetzung von Städten und Kooperationsprojekte von Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft, die die Auseinandersetzung mit der EU und aktuellen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen in Europa anregen
- Valorisierung (bereichsübergreifend):
 - Initiativen, die die Übertragbarkeit von Ergebnissen steigern
 - Finanzierung von Großveranstaltungen durch die Europäische Kommission
 - Keine Antragstellung möglich für diesen Bereich

Der Programmleitfaden¹² enthält detaillierter Erörterungen zu den Zielen, Teilnahmevoraussetzungen, Gewährleistungskriterien und Fördermodalitäten.

Im ersten und zweiten Bereich lassen sich auch Projekte mit Kulturbezug verwirklichen. Der kulturelle Ansatz muss hierbei zur Umsetzung der Programmziele beitragen.

a) Wer?

Antragsteller und Partner müssen einen eigenen Rechtsstatus besitzen, nicht gewinnorientiert sein und ihren Sitz in einem der Mitgliedstaaten¹³ haben.

Zudem gelten für die verschiedenen Programmbereiche weitere Vorgaben im Hinblick auf potentielle Antragsteller (und Partner):

- Programmbereich 1 – Europäisches Geschichtsbewusstsein:
 - Öffentliche lokale/regionale Behörden oder Organisationen ohne Erwerbszweck (einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen), Überlebendenverbände, Kultur-, Jugend-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Verbände von Städtepartnerschaften
- Programmbereich 2 – Städtepartnerschaften:
 - Städte/Gemeinden oder deren Partnerschaftsausschüsse oder andere Organisationen ohne Erwerbszweck, die lokale Behörden vertreten
- Programmbereich 2 – Vernetzung von Partnerstädten:
 - Städte/Kommunen oder deren Partnerschaftsausschüsse oder Netzwerke, andere lokale und regionale Verwaltungsebenen, lokale Gemeindeverbände, Organisationen ohne Erwerbszweck in Vertretung lokaler Behörden (Antragssteller und Partner)
 - als Partner können zudem zivilgesellschaftliche Organisationen ohne Erwerbszweck auftreten
- Programmbereich 2 – zivilgesellschaftliche Projekte:
 - Organisationen ohne Erwerbszweck, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, Bildungs-, Kultur und Forschungseinrichtungen (Antragsteller und Partner)
 - als Partner können auch öffentliche lokale/regionale Behörden oder Organisationen ohne Erwerbszweck, Städtepartnerschaftsausschüsse und Netzwerke auftreten

¹² abrufbar über: <http://www.europa-foerdert-kultur.info/buergerschaft.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹³ oder in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro oder Serbien.

b) Was?¹⁴

- Programmbereich 1 – Europäisches Geschichtsbewusstsein:
 - o Gefördert werden Projekte, die sich mit Ursachen totalitärer Regime befassen, dem Gedenken an die Opfer von Nationalsozialismus und Stalinismus dienen sowie andere Schlüsselmomente der jüngeren europäischen Geschichte aufarbeiten, die die Entstehung der Gemeinschaft bedingt oder entscheidend geprägt haben.
- Programmbereich 2 – Städtepartnerschaften:
 - o Gefördert werden angebahnte oder bestehende Partnerschaften, auch Freundschaften und andere partnerschaftliche Beziehungen zwischen Kommunen, die im Rahmen einer Bürgerbegegnung gemeinsam an einem Thema von europäischer Relevanz arbeiten.
- Programmbereich 2 – Vernetzung von Partnerstädten:
 - o Gefördert werden Aktivitäten zu einem kommunalpolitischen Thema mit Europa-Bezug. Die Veranstaltungen sollen sich an bestimmte Zielgruppen richten, für die das gewählte Thema wichtig ist, sowie eine Basis für künftige Initiativen und Aktionen sein.
- Programmbereich 2 – zivilgesellschaftliche Projekte:
 - o Gefördert werden Projekte, die einen Bezug zu den Politiken der Europäischen Union haben und den Teilnehmern die Möglichkeit geben, konkret an den politischen Entscheidungsprozessen teilzuhaben.

c) Kriterien¹⁵

- Programmbereich 1 – Europäisches Geschichtsbewusstsein:
 - o An jedem Projekt müssen Organisationen aus mindestens einem Mitgliedstaat teilnehmen. Vorrang erhalten transnationale Projekte.
- Programmbereich 2 – Städtepartnerschaften:
 - o An einem Projekt müssen Kommunen aus mindestens zwei förderfähigen Ländern – mindestens eines davon ein EU-Mitgliedstaat – beteiligt sein sowie mindestens 25 eingeladene Personen teilnehmen. Eingeladene Personen sind diejenigen, die in die das Projekt durchführende Partnerstadt reisen.
- Programmbereich 2 – Vernetzung von Partnerstädten:
 - o An einem Projekt müssen Kommunen/Organisationen aus mindestens vier förderfähigen Ländern – mindestens eines davon ein EU-Mitgliedstaat – beteiligt sein. Pro Projekt müssen mindestens vier Veranstaltungen durchgeführt werden.

¹⁴ folgende Auflistung wörtlich übernommen von der Homepage: <http://www.europa-foerdert-kultur.info/buergerschaft.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹⁵ ebenfalls wörtlich übernommen, vgl. Fußnote Nr. 11.

- Programmbereich 2 – zivilgesellschaftliche Projekte:
 - o An einem Projekt müssen Organisationen aus mindestens drei förderfähigen Ländern – mindestens eines davon ein EU-Staat – beteiligt sein. Ein Projekt muss mindestens zwei der drei folgenden Handlungsfelder betreffen:
 - Förderung von gesellschaftlichem Engagement und Solidarität
 - Debatten zur Meinungsbildung und Formulieren von Meinungen
 - Reflexion über und Anregung zu Freiwilligentätigkeit

- d) Antrags- und Auswahlverfahren
Die Fördermaßnahmen haben verschiedene Einreichfristen, die mit dem Start oder dem Durchführungszeitraum des Projekts zusammenhängen¹⁶. Die Antragsstellung erfolgt über ein Online-Verfahren¹⁷.

- e) Rechtsgrundlage
Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L115 vom 17. April 2014, S. 3.

- f) Kontakt in Deutschland
„Europa für Bürgerinnen und Bürger“
bei der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V.
Weberstraße 59a
53113 Bonn
Telefon: 0228/2016721
E-Mail: info@kontaktstelle-efbb.de
Homepage: <https://kontaktstelle-efbb.de/>

3. Förderprogramme im Bereich regionaler Entwicklung

Auch im Rahmen der Förderprogramme zur Entwicklung des ländlichen Raums ist zunehmend die Förderung von Kulturprojekten möglich. Primär dienen die Förderprogramme der Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten in Stadt und Land oder der Wiederbelebung benachteiligter Stadtviertel. Die EU-Strukturförderung verfolgt vordergründig das Ziel, Arbeitsplätze zu schaffen und das Wachstum zu steigern. Zudem sollen die Problembereiche Klimawandel, Energieabhängigkeit und soziale Ausgrenzung in Angriff genommen werden. Die Strukturförderung und Regionalpolitik werden durch drei Strukturfonds gefördert.¹⁸

Zunehmend spielt die Kultur in der Förderung der regionalen Entwicklung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eine bedeutende Rolle, da Kulturangebote zur Attraktivität einer Region und somit auch zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen können.

¹⁶ Auflistung der Antragsfristen unter: <https://www.kontaktstelle-efbb.de/antraege-stellen/antragstermine/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹⁷ Erläuterung bereits bei den Ausführungen zum Förderprogramm Erasmus+.

¹⁸ Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds (ESF) und der Kohäsionsfonds; der frühere Landwirtschaftsfonds (ELER) wurde in die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU integriert.

3.1 Kulturförderung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Der EFRE dient der Entwicklung und Anpassung der Regionalwirtschaften. Er soll zum Ausgleich regionaler Ungleichgewichte beitragen. Im Kulturbereich werden durch den Fonds hauptsächlich Investitionen zur Erschließung des kulturellen Erbes und zum Aufbau kultureller Infrastruktur gefördert. Es sind keine grenzüberschreitenden Partnerschaften für die Förderung nötig.

Beispiele für die Förderung durch den EFRE sind die Modernisierung des Schlossensembles Fürstenberg und der dortigen Porzellanmanufaktur oder die Instandsetzung des UNESCO-Welterbe Fagus-Werk mit Einrichtung eines Besucherzentrums.

a) Wer?

Gefördert werden Rechtspersonen, die den Zielen dienliche Projekte durchführen (Kommunen, Unternehmen, Vereine usw.). Durch die Operationellen Programme (OP) der einzelnen Bundesländer wird für einzelne Fördermaßnahmen festgelegt, welche Organisationen/Einrichtungen Förderungen beantragen können.

b) Was?

Die Operationellen Programme sind das Ergebnis eines Abstimmungsprozesses zwischen der Region, dem Mitgliedstaat und der Europäischen Kommission. Sie legen Förderungsschwerpunkte und einzelne Fördermaßnahmen für die Kofinanzierung aus den Strukturfonds fest, um den jeweiligen Problemlagen der unterschiedlichen Regionen gerecht zu werden. Demnach kann in manchen OP Kultur ein bedeutender Faktor zur regionalen Entwicklung sein; in anderen wiederum nur eine untergeordnete Rolle spielen.

c) Kriterien

Die Bewilligung hängt von der zu fördernden Maßnahme ab. Die Kriterien werden in den jeweiligen Ausschreibungen der Landesbehörden konkretisiert.

d) Antrags- und Auswahlverfahren

In der Regel sind für die EFRE-Förderungen die Wirtschaftsministerien der Bundesländer zuständig.

e) Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289.

Die Verordnung (EU) Nr.1303/2013 enthält gemeinsame Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds (KF), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Für diese Fonds gilt ein gemeinsamer Rahmen, der als „Europäischer Struktur- und Investitionsfonds“ (ESIF) bezeichnet wird.

f) Kontakt (Schleswig-Holstein)

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Ansprechpartnerin:

Anja-Verena Schmid (Referat 21)

Telefon 0431/988-4526

E-Mail: anja-verena.schmid@wimi.landsh.deHomepage: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/EFRE/efre_inSH_2014_2020.html

3.2 Kulturförderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes fördert die Umsetzung der gemeinsamen Schwerpunkte der EU zur Entwicklung ländlicher Regionen. Es können aber auch kulturelle Projekte über den ELER umgesetzt werden. Im Einzelnen fallen hierunter:

- Maßnahmen im Rahmen von Dorferneuerungen und –entwicklung
- Tätigkeiten zur Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen und kulturellen Erbes der Dörfer
- Studien und Investitionen zum kulturellen Erbe von Dörfern
- Projekte zum Schutz des Kulturerbes und der Entwicklung des Fremdenverkehrs in ländlichen Regionen
- Aufbau von Dienstleistungseinrichtungen im Bereich Freizeit und Kultur (einschließlich kultureller Aktivitäten zur Grundversorgung eines Dorfes)

Durch die regionale Ausrichtung sind keine grenzüberschreitenden Partnerschaften für die Förderung von Kulturprojekten erforderlich.

Die Homepage listet auch hierzu verschiedene Projektbeispiele auf, die durch den ELER gefördert werden bzw. wurden. Hierunter ist bspw. das Projekt „Hörpfade im Coburger Land“ zu finden, das einen kulturellen Spaziergang zum Konzept hat und hierbei ein audiovisuelles Erlebnis der Sehenswürdigkeiten des Ortes und der Umgebung ermöglichen will.

a) Wer?

Durch die Landesrichtlinien für die Entwicklung des ländlichen Raumes wird festgelegt, welche Einrichtungen, Organisationen oder Gebietskörperschaften von dem Programm profitieren können.

b) Kriterien

Die Bewilligungskriterien werden durch die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum der jeweiligen Bundesländer festgelegt¹⁹.

c) Antrags- und Auswahlverfahren

Auch das Antrags- und Auswahlverfahren richtet sich nach den Regelungen in den verschiedenen Bundesländern.

d) Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 487.

¹⁹ für Schleswig-Holstein abrufbar über: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/Landesprogramm.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

Die Verordnung (EU) Nr.1303/2013 enthält gemeinsame Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds (KF), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Für diese Fonds gilt ein gemeinsamer Rahmen, der als „Europäischer Struktur- und Investitionsfonds“ (ESIF) bezeichnet wird.

- e) Kontakt - Landesprogramm ländlicher Raum 2014-2020 (LPLR):
 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
 Schleswig-Holsteins (MELUR)
 Referat für ländliche Entwicklung
 Mercatorstr. 32
 24106 Kiel
 Telefon: 0431/988-5093
 E-Mail: harald.bach@melund.landsh.de (für Grundsatzfragen zum LPLR)
 Homepage: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/landesprogramm.html>

3.3 Kulturförderung durch die Europäische Territoriale Zusammenarbeit

Ziel der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ – bekannt als INTERREG) ist die Unterstützung von grenzüberschreitenden Kooperationen zwischen Regionen und Städten für eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Gebieten in- und außerhalb der EU.

Bisher wurden hierdurch im kulturellen Bereich bspw. der Aufbau von grenzüberschreitenden Netzwerken für den Kulturaustausch, Kulturstraßen, Aufbau und Erweiterung von Infrastrukturen, Museen, Touristik- und Kulturzentren, Erhaltung und Aufwertung von Kulturerbe gefördert.

Innerhalb der grenzüberschreitenden Programme (INTERREG Ausrichtung A) enthalten die einzelnen Programme meist Prioritätssachen, die auf kulturelle Maßnahmen abzielen.

Im Bereich der transnationalen Zusammenarbeit (INTERREG Ausrichtung B) werden insbesondere die Kooperationsräume Donauraum und Mitteleuropa gefördert.

Bei der interregionalen Zusammenarbeit (INTERREG Ausrichtung C) spielt das Programm URBACT für Kulturprojekte eine besondere Rolle.

Die drei Ausrichtungen der geförderten Zusammenarbeit von Regionen sind:

- Ausrichtung A – grenzüberschreitende Zusammenarbeit:
 - Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit benachbarter Gebiete an den Binnen- und Außengrenzen der EU und bestimmte Küstengebiete
 - In Deutschland gibt es hierzu 13 grenzüberschreitende Programme²⁰, die dezentral verwaltet werden:
 - Interreg Deutschland-Danmark
 - South Baltic Programme
 - INTERREG A Mecklenburg/Brandenburg-Polen
 - Polen-Brandenburg
 - Sachsen - Polen
 - SN 2014 - 2020

²⁰ Bei der Auflistung auf der Seite <http://www.europa-foerdert-kultur.info/regionen/europaeische-territoriale-zusammenarbeit-interreg.html> (letzter Abruf am 09.03.2020) können die verschiedenen Programme einzeln aufgerufen werden. Der Link leitet zu den jeweiligen Homepages über, auf denen weitere Informationen zu finden sind.

- Ziel ETZ 2014-2020
 - INTERREG Österreich - Bayern 2014-2020
 - INTERREG Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein
 - INTERREG Oberrhein
 - INTERREG A Großregion
 - INTERREG Euregio Maas-Rhein
 - INTERREG Deutschland-Niederland
 - Ausrichtung B – transnationale Zusammenarbeit:
 - Zwischen nationalen, regionalen und lokalen Akteuren kann im Gebiet der EU und der angrenzenden Regionen eine Förderung stattfinden.
 - Es gibt derzeit 14 Kooperationsprogramme. An sechs dieser Programme²¹ ist Deutschland beteiligt:
 - Alpenraum
 - Donauraum
 - Mitteleuropa
 - Nordseeraum
 - Nordwesteuropa
 - Ostseeraum
 - Ausrichtung C – interregionale Zusammenarbeit:
 - Ziel = Vernetzung im Bereich der Regionalpolitik und ihrer Instrumente zwischen Gebieten in der EU und benachbarten Ländern
 - Zusammengesetzt aus vier verschiedenen Programmen:
 - Interreg Europe
 - ESPON 2020
 - URBACT III
 - INTERACT III
- a) Wer?
- Je nach Maßnahme sind private Institutionen und Unternehmen, öffentliche Träger, nationale, regionale und kommunale Körperschaften, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Verbände und Kammern, Nichtregierungsorganisationen und andere Einrichtungen antragsberechtigt.
- b) Was?
- Im Bereich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit werden prioritär u.a. die Förderung nachhaltiger Beschäftigung und Unterstützung grenzübergreifender Mobilität, die Förderung sozialer Inklusion und die Bekämpfung von Armut, Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung unterstützt.
- Im Rahmen der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit werden insbesondere die Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern gefördert.

²¹ Bei der Auflistung auf der Seite <http://www.europa-foerdert-kultur.info/regionen/europaeische-territoriale-zusammenarbeit-interreg.html> (letzter Abruf am 09.03.2020) können die verschiedenen Programme einzeln aufgerufen werden. Der Link leitet zu den jeweiligen Homepages über, auf denen weitere Informationen zu finden sind.

c) Kriterien

Auch hier werden die spezifischen Kriterien in den jeweiligen Operationellen Programmen (OP) im Zusammenhang mit den vorgesehenen Maßnahmen festgelegt.

Allgemeine Kriterien sind hierbei u.a.:

- Operationen, die von den innerhalb eines Programmraums beteiligten Akteuren gemeinsam ausgewählt werden und von denen ein ausreichender Teil des jeweiligen Kooperationsraums profitiert
- Realisierung des Projekts im geografischen Gültigkeitsbereich des jeweiligen INTERREG-Programms
- Sicherung eines nationalen Kofinanzierungsanteils durch den Projektpartner
- Realisierung innerhalb des jeweils vorgesehenen Zeitraums
- inhaltliche Ausrichtung des Projekts entsprechend dem jeweiligen INTERREG-Programm

d) Antrags- und Auswahlverfahren

Das Antrags- und Auswahlverfahren für die Förderung beruht maßgeblich auf den Operationellen Programmen.

In grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Programmen gibt es jährlich 1 - 2 Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen. Diese Termine sind auf den jeweiligen Homepages der verschiedenen Programmsekretariate abrufbar.

e) Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 259.

Die Verordnung (EU) Nr.1303/2013 enthält gemeinsame Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds (KF), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Für diese Fonds gilt ein gemeinsamer Rahmen, der als „Europäischer Struktur- und Investitionsfonds“ (ESIF) bezeichnet wird.

f) Kontakt (Zentraler Ansprechpartner):

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

Referat I 3 - Europäische Raum- und Stadtentwicklung

Deichmanns Aue 31 - 37

53179 Bonn

E-Mail: interreg@bbr.bund.de

Homepage: <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/INTERREG/interreg.html>

Für konkrete Fragen (Schleswig-Holstein):

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Lorentzendamms 35

24103 Kiel

Thomas Pfannkuch (Nordseeraum)
 Telefon: 0431/988-2109
 E-Mail: thomas.pfannkuch@jumi.landsh.de

Maike Friedenberg (Ostseeraum - Federführung)
 Telefon: 0431/988-2120
 E-Mail: maike.friedenberg@jumi.landsh.de

Susanne Grahl (Ostseeraum)
 Telefon: 0431/988-2131
 E-Mail: susanne.grahl@jumi.landsh.de

3.4 Förderprogramme im Bereich Soziales

Die Förderprogramme im Bereich Soziales dienen dazu, mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen, jungen Menschen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, die allgemeine und berufliche Bildung zu verbessern und die sozialen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen. Sofern es diesen Zielen dienlich ist, werden auch kulturelle Projekte gefördert.

3.4.1 Förderung durch den Europäischen Sozialfonds

Die Fördermittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) sind für Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit und für die berufliche Qualifizierung sowie gegen soziale Ausgrenzung gedacht. Die Umsetzung des ESF erfolgt in Deutschland durch 16 Operationelle Programme (eins je Bundesland), ein Multifonds-Programm (EFRE/ESF) und das ESF-Programm des Bundes mit dem Motto „Zusammen.Zukunft.Gestalten“. Die Fördermaßnahmen sind auf die jeweiligen Problemlagen der verschiedenen Regionen zugeschnitten. Daher spielen in manchen OP kulturelle eine große, in anderen nur eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle. Aufgrund der regionalen Ausrichtung sind keine grenzüberschreitenden Partnerschaften für Projekte erforderlich. Aktuell wird bspw. das Projekt „Tanzensemble Sham: Kultur verbindet – Creative Industries Meet Immigrants (CIMI)“ gefördert²², bei dem durch den Bürgerkrieg in Syrien getrennte Mitglieder eines professionellen Tanzensembles, die in Folge der Flucht in verschiedenen Bundesländern in Deutschland eintrafen, wiedervereint ein Tanzprogramm entwickeln konnten, das ihre Erfahrungen von Krieg und Flucht tänzerisch darstellt.

a) Wer?

Gefördert werden können Bildungseinrichtungen, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Verbände und Vereinigungen etc. Die OP der Bundesländer legen für die einzelnen Förderungsmaßnahmen fest, welche Organisationen und Einrichtungen Förderungen beantragen können.

b) Was?

Die Förderung ist in drei thematische Ziele unterteilt:

- A: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
- B: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
- C: Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsausbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

²² Ausführlichere Informationen zu diesem und anderen Projektbeispielen unter: <http://www.europa-foerdert-kultur.info/soziales/europaeischer-sozialfonds-esf.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

Fördermittel fließen u.a. auch in Projekte, die den kulturellen Bereich als Arbeitsmarkt und Standortfaktor etablieren.

Welche Maßnahmen speziell gefördert werden, sind dem jeweiligen Operationellen Programm des jeweiligen Bundeslandes zu entnehmen.

c) Kriterien

Auch die Bewilligungskriterien richten sich nach der zu fördernden Maßnahme und werden durch die Ausschreibungen der Landesbehörden konkretisiert.

d) Antrags- und Auswahlverfahren

Grundlage für die Förderung mit ESF-Mitteln sind die Operationellen Programme auf Bundes- und Länderebene, die auch das Antrags- und Auswahlverfahren (unterschiedlich) ausgestalten.

e) Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 470.

Die Verordnung (EU) Nr.1303/2013 enthält gemeinsame Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds (KF), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Für diese Fonds gilt ein gemeinsamer Rahmen, der als „Europäischer Struktur- und Investitionsfonds“ (ESIF) bezeichnet wird.

f) Kontakt

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 Referat EF 1 - Europäischer Sozialfonds: Verwaltungsbehörde
 Arnold Hemmann
 Rochusstraße 1
 53123 Bonn
 E-Mail: esf@bmas.bund.de
 Homepage: <https://www.bmas.de/DE/Startseite/start.html>

In Schleswig-Holstein²³:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
 Referat VII 50 - Aktive Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsmarktförderung, Europäischer Sozialfonds
 Martin Tretbar-Endres
 Düsternbrooker Weg 94
 24105 Kiel
 Telefon: 0431/988-4730
 E-Mail: martin.tretbar-endres@wimi.landsh.de
 Homepage: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/arbeit/landesprogramm_arbeit.html

²³ Wobei sich die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms in Schleswig-Holstein überwiegend auf Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit und Bildungsmaßnahmen konzentriert. Kulturellen Projekten wird augenscheinlich im Rahmen dieser Förderungsmittel keine besondere Bedeutung zugemessen.

3.4.2 Förderung durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) fördert die Teilnahme von Zuwanderern aus Nicht-EU-Staaten am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben. Im Rahmen der Kulturförderung werden Projekte unterstützt, die der Integration dienen. Beispiele für geförderte Projekte sind auf der Homepage²⁴ zu finden. Dargestellt wird hier u.a. das Projekt „Sprachräume – Büchereien für Integration“, das von der Evangelischen Kirche im Rheinland ins Leben gerufen wurde, um die von ihr geführten Büchereien zu zentralen Orten der Sprach- und Leseförderung, der interkulturellen Begegnung und des multimedialen Lernens zu entwickeln. Durch die Fördermittel konnte z.B. der Medienbestand und das Angebot eines Computerarbeitsplatzes mit Zugang zu elektronischen Sprachkursen finanziert werden. Auch half die Förderung bei der Suche, Schulung und dem Einsatz von Ehrenamtlichen, die als Lesepaten den Spracherwerb von Drittstaatsangehörigen unterstützen.

a) Wer?

Antragsberechtigt sind alle in den Mitgliedstaaten eingetragenen juristischen Personen des privaten/öffentlichen Rechts, internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Forschungseinrichtungen.

b) Was?

Auf nationaler Ebene wird der AMIF durch Nationale Programme der einzelnen Mitgliedsstaaten umgesetzt. Von den drei Zielen des AMIF (Asyl, Integration/legale Zuwanderung und Rückkehr) ist der Bereich der Integration von besonderer Bedeutung. Denkbare förderungsfähige Projekte sind u.a.:

- Maßnahmen zur Heranführung von Drittstaatsangehörigen an die Gesellschaft zur Einbindung in das bürgerliche und kulturelle Leben
- Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen (auch Sprachschulung)
- Verbesserung der Sprachvermittlung
- Kompetenzförderung von Eltern (gezielte Informationsvermittlungen)
- Verbesserung der beruflichen Orientierung und Kompetenzentwicklung von jugendlichen Zuwanderern
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

c) Kriterien

Insbesondere sind der EU-Mehrwert und die Übereinstimmung mit Zielen der Nationalen Programme von Bedeutung. Neben der Projektkonzeption sowie der Erfahrung und Qualifikation des Antragsstellers wird auch die wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel bewertet.

d) Antrags- und Auswahlverfahren

Die Umsetzung des AMIF erfolgt in Deutschland durch das (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Auf seiner Homepage veröffentlicht das BAMF Aufforderungen zur Einreichung von Projektanträgen²⁵. Die Förderung über den AMIF erfolgt in Form einer Anteilfinanzierung. Maximal werden i.d.R. 75 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Höhe der aus dem AMIF zu beantragenden Mindestfördersumme wird mit der jeweiligen Aufforderung bekanntgegeben.

²⁴ <http://www.europa-foerdert-kultur.info/soziales/asyl-migrations-und-integrationsfonds-amif.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

²⁵ <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/EU-Fonds/AMIF/Aufforderung/aufforderung-node.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

Projektanträge müssen einen Finanzplan für die gesamte Projektlaufzeit enthalten. Anträge sind sowohl schriftlich als auch elektronisch innerhalb einer vom BAMF vorgegebenen Frist²⁶ zu stellen.

e) Rechtsgrundlage

- Verordnung zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für die Fondsverwaltung (Horizontale Verordnung):
Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 150 vom 20. Mai 2014, S. 112.
- Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (Spezifische Verordnung):
Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 150 vom 20. Mai 2014, S. 168.

f) Kontakt

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Abteilung Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
Homepage: <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/EU-Fonds/AMIF/amif-node.html>

Ansprechpartner Schleswig-Holstein:
Metin Kesen
Bremen, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
Telefon: 0911/943-36146
Mobil: 0151/44633105
E-Mail: Metin.Kesen@bamf.bund.de

3.5 Cultural Contact Point Germany

Der Cultural Contact Point Germany (CCP) ist die offizielle Kontaktstelle für Fragen rund um das Teilprogramm KULTUR im Programm KREATIVES EUROPA der Europäischen Kommission. Ziele dieses Förderprogramms sind u.a. die Erhaltung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie die Verbesserung des Zugangs zur Kultur. Auf der Homepage²⁷ werden auch häufig gestellte Fragen zur Antragstellung, zu den Kooperationsprojekten, zu finanziellen Aspekten und zur Umsetzung von Projekten erläutert.

a) Wer?

Antragsberechtigt sind juristische Personen. Auch (Gebiets-)Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Gemeinden fallen hierunter.

²⁶ Die Frist wird in den Aufforderungen zur Einreichung von Projektanträgen auf der Homepage des BAMF bekanntgegeben.

²⁷ <http://kultur.creative-europe-desk.de/2107/auf-einen-blick/faqs.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

Die Antragsberechtigung ist zudem an folgende weitere formale Voraussetzungen gebunden:

- Mindestens zweijähriges Bestehen der antragstellenden Organisation²⁸
- Verfolgen eines kulturellen Zwecks und Tätigkeit in der Kultur- und Kreativbranche
- Sitz in einem am Programm teilnahmeberechtigten Land²⁹

b) Was?

Eine Förderung findet im Rahmen des Teilprogramms Kultur in den Bereichen Kooperationsprojekte, Plattformen, Netzwerke und Literaturübersetzungen statt. Darüber hinaus werden auch sogenannte Sondermaßnahmen finanziert.³⁰

- Kooperationsprojekte³¹
Kooperationsprojekte unterstützen die intensive grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kultureinrichtungen der Mitgliedstaaten. Auf der angegebenen Homepage wird ausführlich über die Voraussetzungen und Antragstellung für Projektförderung in diesem Themenbereich informiert. Es sind zudem Beispiele geförderter Projekte mit deutscher Beteiligung zusammengestellt.
- Europäische Plattformen³²
Förderungsfähige Projekte in diesem Themenbereich dienen der Unterstützung für die Karrieren und die professionelle Entwicklung aufstrebender europäischer Künstler. Die genauen Modalitäten für die Antragstellung (Voraussetzungen, Fristen, Zuschusshöhe etc.) sind auf der angegebenen Homepage abrufbar.
- Europäische Netzwerke³³
Europäische Netzwerke sollen als „europäischer Verband“ eine Kultursparte vertreten und deren grenzüberschreitende Vernetzung fördern. Auch hierzu sind ausführliche Informationen rund um die Antragstellung für Fördermittel auf der genannten Homepage zu finden.
- Literaturübersetzungen³⁴
Die Förderung in diesem Bereich richtet sich ausschließlich an Verleger*innen und Verlage, sodass eine Förderung von Kommunen in diesem Bereich augenscheinlich nicht in Betracht kommt.
- Sondermaßnahmen³⁵

²⁸ Stichtag ist das Datum der Einreichfrist.

²⁹ Teilnahmeberechtigte Länder sind die 27 Mitgliedstaaten der EU, Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie assoziierte Länder.

³⁰ Hierunter fallen: Kulturhauptstadt Europas; Europäische Kulturpreise; Europäisches Kulturerbesiegel.

³¹ <http://kultur.creative-europe-desk.de/2107/foerderbereiche/kooperationsprojekte.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

³² <http://kultur.creative-europe-desk.de/2107/foerderbereiche/europaeische-plattformen.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

³³ <http://kultur.creative-europe-desk.de/2107/foerderbereiche/europaeische-netzwerke.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

³⁴ <http://kultur.creative-europe-desk.de/2107/foerderbereiche/literaturuebersetzungen.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

Auf der angegebenen Homepage finden sich auch ausführliche Informationen über die möglichen Förderungen in den Sondermaßnahmen.

c) Ausschreibungen

Auf der Homepage wird über Ausschreibungen u.a. aus dem EU-Kulturförderprogramm Kreatives Europa Kultur informiert, die dann auf der Homepage der Europäischen Kommission oder der Exekutivagentur veröffentlicht werden.

Auch werden die Einreichfristen für Projekte in den verschiedenen Themenbereichen (s.o.) aufgeführt.

d) Antrags-/Auswahlverfahren

Antragsteller und Partner müssen sich im Registrierungsportal der Europäischen Kommission und im Participant's Portal anmelden. Hierdurch erhalten sie einen sogenannten PIC. Nach der Registrierung wird ein Antragsformular erstellt, das ausgefüllt elektronisch bei der EACEA eingereicht werden kann.

e) Kontakt

Weitere Informationen oder die Beantwortung von Fragen erfolgen in Deutschland über das sogenannte Creative Europe Desk Kultur (CED):

Haus der Kultur - c/o Kulturpolitische Gesellschaft e.V.

Weberstr. 59a

53113 Bonn

Telefon: 0228/20135-0

Fax: 0228/20167-33

E-Mail: info@ced-kultur.eu

Homepage: www.creative-europe-desk.de

Ansprechpartner:

Lea Stöver (Projektleitung)

Telefon: 0228/20135-33

E-Mail: stoever@ced-kultur.eu

Sophia Hodge (Beratung)

Telefon: 0228/20135-27

E-Mail: hodge@ced-kultur.eu

Christina Kalka (Beratung)

Telefon: 0228/20135-26

E-Mail: kalka@ced-kultur.eu

Christiane Dohms (Administration/Allg. Beratung)

Telefon: 0228/20135-0

E-Mail: info@ced-kultur.eu

³⁵ Über folgende Homepage können die verschiedenen Sondermaßnahme ausgewählt und die jeweiligen Informationen rund um die Antragstellung hierzu abgerufen werden: <http://kultur.creative-europe-desk.de/2107/sondermassnahmen.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

III. Bundesweite Förderungsmöglichkeiten³⁶

1. Kulturstiftung des Bundes³⁷

1.1 Allgemeine Projektförderung³⁸

Im Rahmen der allgemeinen Projektförderung können Fördergelder für Projekte aus allen künstlerischen Sparten³⁹ beantragt werden, die einen internationalen Kontext⁴⁰ aufweisen, wobei das Projekt auch in Deutschland sichtbar in Erscheinung treten muss. Publikationen internationaler Projekte müssen grundsätzlich auf Deutsch erscheinen.

Es erfolgt allerdings keine institutionelle Förderung⁴¹, da sich die Förderung ausschließlich auf einzelne Projekte von Institutionen beschränkt.

Vor der Bewerbung um eine Förderung sollten die Allgemeinen Förderrichtlinien der Kulturstiftung des Bundes, die Fördergrundsätze für die Allgemeine Projektförderung und die häufig gestellten Fragen⁴² beachtet werden. Auch bleibt zu berücksichtigen, dass die Antragssumme mindestens 50.000 Euro betragen muss und mindestens 20 % an Eigen- und/oder Drittmitteln bei der Antragstellung gesichert sein müssen.

a) Wer?

Förderung wird Institutionen im In- und Ausland gewährt. Die Rechtsform der Institution ist unerheblich, sodass auch öffentlich-rechtliche Körperschaften erfasst werden.

b) Weitere Voraussetzungen

Neben dem internationalen Kontext ist weitere Bedingung für die Förderung durch die Kulturstiftung, dass das Projekt nicht von einer Förderung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder von einer Förderung von Einrichtungen, die dieser ständig fördert, unterstützt wird. Die Förderungen schließen einander aus.

³⁶ Auflistung der Förderungsmöglichkeiten ist folgender Homepage entnommen: <http://www.kulturmachtstark-sh.de/weitere-kulturfoerderung/bundesweite-foerderprogramme/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

³⁷ <https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

³⁸ https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/foerderung/allgemeine_projektfoerderung.html (letzter Abruf am 09.03.2020).

³⁹ Bildende und Darstellende Kunst, Literatur, Musik, Tanz, Film, Fotografie, Architektur oder Neue Medien.

⁴⁰ Unter einem solchen internationalen Kontext versteht die Kulturstiftung die Vorgabe, dass das Vorhaben in Kooperation mit mindestens einem Träger durchgeführt wird, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik, hat oder Vorhaben, für die die Durchführung von einer Teilveranstaltung außerhalb des deutschen Staatsgebiets wesentlich ist oder die unter wesentlicher Mitwirkung von Kulturschaffenden aus verschiedenen Staaten zustande kommt. Auch sind Vorhaben erfasst, für deren Vorbereitung und Recherche internationale Zusammenarbeit notwendig ist oder die eine Vielzahl von Mitwirkenden/Teilvorhaben vernetzen oder die Beteiligung international herausragender Institutionen erfordern.

⁴¹ Hierunter ist die Finanzierung der Infrastruktur oder der laufenden Tätigkeit bereits bestehender oder neu zu gründender Einrichtungen (Museen, Theater etc.) zu verstehen.

⁴² alle abrufbar auf der o.g. Homepage. Unter den häufig gestellten Fragen finden sich ausführliche Erläuterungen zu folgenden Themen: Antragstellung, Antrag, Projektbeginn, Kosten- und Finanzierungskalkulation, Ansprechpartner, Fördervertrag und Zusammenarbeit mit der Stiftung, allgemeine Projektförderung und dem diesbezüglichen Antrag.

c) Wie?

Für den Förderantrag soll das auf der Homepage angebotene Online-Formular genutzt werden.

Der Antrag soll Angaben zu den Zielen und Indikatoren des Projektes enthalten. Die Ziele sollen hierbei nicht zu allgemein formuliert werden.

Anträge können jederzeit eingereicht werden. Da die Jury, die die Förderentscheidungen trifft i.d.R. zweimal jährlich zusammenkommt, können Anträge, die später als zum 31.01. oder 31.07. eingehen (auch) nicht mehr in der nächstfolgenden Sitzung berücksichtigt werden. Der Antrag wäre in diesem Fall erneut bis zum nächsten Antragsschluss einzureichen.

d) Kontakt

Kulturstiftung des Bundes

Telefon: 0345/2997-115 (Abteilung allgemeine Projektförderung)

Ansprechpartnerin für inhaltliche Fragen:

Dr. Marie Cathleen Haff (Leiterin Allgemeine Projektförderung)

Telefon: 0345/2997-123

E-Mail: marie.haff@kulturstiftung-bund.de

1.2 Programmförderung

Die Kulturstiftung des Bundes entwickelt auch eigene, zeitliche befristete Programme⁴³, deren Fokus auf der gezielten Förderung bestimmter Themen oder Sparten liegt.

Auf der Homepage stellt die Kulturstiftung stets Informationen zu aktuell ausgeschriebenen Projekten zur Verfügung und informiert dort ebenfalls über die Antragsfristen.

a) Hochdrei (Antragsschluss = 31.03.2020)⁴⁴

Das Projekt „hochdrei – Stadtbibliotheken verändern“ hat das Ziel, die Stadtbibliotheken in ihrer Rolle als kooperationsfreudige und teilhabeorientierte Kulturorte zu stärken. Bibliotheken dienen nicht mehr als bloße Lernorte oder zur Ausleihe von Büchern. Sie sind vielmehr zur herkunfts- und interessenübergreifenden Begegnungsstätte geworden.

Mit dem Förderprogramm soll es Stadtbibliotheken ermöglicht werden, sich als offener Ort der Begegnung zu etablieren. Hierzu sind für die Jahre 2018-2022 Fördermittel von 5,6 Mio. Euro vorgesehen.

Das Programm ist in verschiedene Module eingeteilt, auf die sich die Förderung in verschiedenen Formen erstreckt:

- Hochdrei – Fonds

Durch den Fonds werden Fördermittel für Vorhaben der Stadt- und Gemeindebibliotheken bereitgestellt. Die Vorhaben sollen gemeinsam mit Partnern aus der Stadtgesellschaft entwickelt und durchgeführt werden. Die Projekte müssen es sich zum Ziel gesetzt haben, die Bibliothek durch kreative Veranstaltungsformate als Raum der Begegnung, des kulturellen Austausches sowie der gesellschaftlichen Debatte zukunftsorientiert auszubauen.

⁴³ <https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/foerderung/programmfoerderung.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁴⁴ https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/projekte/nachhaltigkeit_und_zukunft/detail/hochdrei.html (letzter Abruf am 09.03.2020).

Die Antragstellung erfolgt durch das auf der Homepage bereitgestellte Online-Formular. Dort sind auch die Fördergrundsätze abrufbar.

Die Förderung erfolgt in verschiedenen Antragsrunden, deren Fristen stets auf der Homepage angegeben werden.
Für die dritte Antragsrunde ist der 31.03.2020 der Einsendeschluss.

Neben der finanziellen Förderung, sollen vom Fonds geförderte Projekte auch durch gemeinsame Seminare von einem Erfahrungsaustausch unterstützt werden.

Darüber hinaus finden sich auf der Homepage Beispiele für geförderte Projekte.⁴⁵

- Hochdrei – Werkstatt⁴⁶

Hierhinter verbirgt sich eine Workshop-Reihe, die das Ziel hat, die Auseinandersetzung über die neue Rolle der Bibliotheken als „Dritter Ort“ der Stadtgesellschaft zu fördern. In verschiedenen Orten Deutschlands finden bis Anfang 2020 eintägige Workshops statt, an denen Bibliotheksmitarbeiter*innen oder Interessierte teilnehmen können, um sich über aktuelle Fragen und Herausforderungen des Bibliothekswesens auszutauschen. Die Teilnahme an den Workshops ist kostenfrei. Eine Online-Anmeldung zum jeweils vorgesehenen Anmeldeschluss ist erforderlich.

- Hochdrei – Tandem

Für dieses Modul ist die Bewerbungsfrist bereits abgelaufen. Es gab Leiter*innen von Stadt- und Gemeindebibliotheken die Möglichkeit gemeinsam mit dem/r zuständigen Verwaltungsakteur*in (z.B. Kulturdezernent*in) innovative Bibliothekskonzepte in Dänemark und den Niederlanden kennenzulernen und von hierbei gewonnenen Eindrücken zu profitieren

- Hochdrei – Online

Aktuell wird programmbegleitend ein Format zur Wissensweitergabe entwickelt, das über die Programmlaufzeit hinaus Bestand haben soll. Durch ein Online-Tool soll hierbei die Expertise aus den Werkstätten und der Akademie gebündelt und dauerhaft zugänglich gemacht werden.

b) Kontakt

Kulturstiftung des Bundes
Hassan Soilihi Mzé (Wissenschaftlicher Mitarbeiter)
Franckeplatz 2
06110 Halle (Saale)
Telefon: 0345/2997-188
E-Mail: über das Online-Kontaktformular auf der Homepage⁴⁷

⁴⁵ Hier finden sich bspw. Kooperationen von Bibliotheken mit verschiedenen Schulen einer Gemeinde, um den Umgang mit digitalen Medien der Kinder (pädagogisch) zu begleiten.

⁴⁶ [https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/projekte/nachhaltigkeit_und_zukunft/detail/hochdrei-
html](https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/projekte/nachhaltigkeit_und_zukunft/detail/hochdrei-
html) (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁴⁷ [https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/metanavigation/kontakt/secure.html?tx_ksbdatabase-
ksbdatabasepi2%5Bcontact%5D=127&tx_ksbdatabase_ksbdatabasepi2%5Baction%5D=showConta
ctForm&tx_ksbdatabase_ksbdatabasepi2%5Bcontroller%5D=Contact&cHash=44e406c52ef66ceba86
b1f05b4039cb4](https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/metanavigation/kontakt/secure.html?tx_ksbdatabase-
ksbdatabasepi2%5Bcontact%5D=127&tx_ksbdatabase_ksbdatabasepi2%5Baction%5D=showConta
ctForm&tx_ksbdatabase_ksbdatabasepi2%5Bcontroller%5D=Contact&cHash=44e406c52ef66ceba86
b1f05b4039cb4) (letzter Abruf am 09.03.2020).

2. Stiftung Kulturfonds

Die Stiftung Kulturfonds⁴⁸ fördert Projekte zeitgenössischer Kunst in Deutschland. Eine Förderung von Städten direkt ist nicht vorgesehen. Allerdings können (städtische) Museen in zwei verschiedenen Förderbereichen eine finanzielle Unterstützung beantragen:

- B1 – Ausstellungen/Projekte zur zeitgenössischen bildenden Kunst mit nationalem Schwerpunkt⁴⁹
In diesem Bereich können Museen⁵⁰ Förderung der Stiftung Kulturfonds erhalten. Finanziert werden bis zu 75 % der Projektkosten – maximal jedoch 35.000 Euro. Ausgenommen von der Förderung sind investive und laufende Ausgaben einer Einrichtung und Eigenhonorare.
- B3 – Publikationen und Dokumentationen zur zeitgenössischen bildenden Kunst mit nationalem Schwerpunkt
Auch in diesem Förderbereich können u.a. Museen finanzielle Unterstützung durch die Stiftung Kulturfonds erhalten. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der Kosten, maximal jedoch 25.000 Euro.
- Antragstellung (beide Themenbereiche)
Für die Förderung ist in beiden Förderbereichen erforderlich, dass die Projekte bundesweite Bedeutung und einen Modellcharakter aufweisen.
 - a) Antragsfrist
Anträge können jedes Jahr bis zum 30.06. gestellt werden. Bewerbungen sind hierzu online jeweils ab April möglich.
 - b) Kriterien/Bedingungen
Für die Förderung müssen die Vergaberichtlinien erfüllt sein.
Zu berücksichtigen ist neben der fristgerechten Antragsstellung insbesondere, dass Bewerber in den Programmen B1 und B3 nur einen Antrag pro Jahr stellen können. Es sind zudem nur Projekte förderungsfähig, die bei Antragstellung noch nicht begonnen haben⁵¹.
Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die bereits von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder der VG Bild-Kunst finanziell unterstützt werden.
 - c) Kontakt
Stiftung Kulturfonds
Weberstraße 61
53113 Bonn
Telefon: 0228/336569-0
E-Mail: info@kunstfonds.de

⁴⁸ <https://www.kunstfonds.de/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁴⁹ <https://www.kunstfonds.de/bewerbung/vermittlungsprogramm/> (letzter Abruf am 09.03.2020) auf dieser Homepage sind Erläuterungen zu den einzelnen Themenbereichen sowie weitere Informationen zur Antragstellung zusammengefasst.

⁵⁰ und darüber hinaus auch Künstlergruppen, Kunstvereine, Artotheken, Galerien sowie Organisatoren künstlerischer Projekte.

⁵¹ Die Projekte dürfen erst im Förderjahr beginnen bzw. realisiert werden.

3. Deutscher Literaturfonds

Durch den Deutschen Literaturfonds⁵² wird deutschsprachige Gegenwartsliteratur überregional gefördert. Förderungsberechtigt sind allerdings ausschließlich Autor*innen, sodass eine Förderung der Städte nicht in Betracht kommt.

Es gibt allerdings auch ein Förderprogramm für Schulen (und Universitäten)⁵³, welches bspw. für die kreisfreien Städte im Rahmen ihrer Schulträgerschaft bzw. zur Information der ihnen zugehörigen Schulen von Interesse sein könnte.

Hierbei werden literarische Initiativen an Schulen finanziell unterstützt, wenn sie eine/n Autor*in nach einer intensiven Auseinandersetzung mit ihrem/seinem Werk im Rahmen des Unterrichts einladen möchten. Dies setzt voraus, dass die Lesung/das Autorengespräch sorgfältig vor- und nachbereitet wird. Auch muss es sich um literarisch herausragende Werke handeln.

Anträge, die einen Förderbetrag von 1.500 Euro nicht übersteigen, können jederzeit unabhängig von Einreichdatum gestellt werden. Sie werden schnellstmöglich bearbeitet.

Anträge, die eine Förderungssumme von 1.500 Euro übersteigen, werden in einer Kuratoriumssitzung behandelt.⁵⁴ Die jeweiligen Antragsfristen sind aktuell der 30.09.2019 (für die Vergabesitzung im Februar 2020), der 31.01.2020 (für die Sitzung im Juni 2020) und der 31.05.2020 (für die Sitzung im Oktober 2020)⁵⁵.

Zur Bewerbung um die Förderung genügt ein formloser Antrag mit einer Projektbeschreibung und Kostenkalkulation.⁵⁶ Dieser ist zu richten an⁵⁷:

Deutscher Literaturfonds e.V.
Alexandraweg 23
64287 Darmstadt

Bei Fragen zur Projektkonzeption berät die Geschäftsstelle des Deutschen Literaturfonds bei Bedarf:

Telefon: 06151/4093-0
E-Mail: info@deutscher-literaturfonds.de

⁵² <https://deutscher-literaturfonds.de/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁵³ <https://deutscher-literaturfonds.de/foerderung/foerderprogramm-fuer-schulen-und-universitaeten/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁵⁴ Diese findet aktuell zweimal im Jahr statt, soll ab 2020 aber dreimal jährlich stattfinden.

⁵⁵ Die jeweils aktuellen Antragsfristen können auf folgender Homepage eingesehen werden: <https://deutscher-literaturfonds.de/foerderung/antragstellung/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁵⁶ Hieraus muss die beantragte Summe hervorgehen.

⁵⁷ Es werden nur postalische Anträge entgegengenommen. Anträge per E-Mail finden keine Berücksichtigung.

4. Fonds Soziokultur

Der Fonds Soziokultur⁵⁸ fördert Modelle kultureller Praxis, die die alltägliche Lebenswelt in die Kulturarbeit einbezieht. Ziel der Förderung ist die Entfaltung der ästhetischen, kommunikativen und sozialen Bedürfnisse und Fähigkeiten aller Bürger*innen, um so einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Chancengleichheit und der demokratischen Kultur in Deutschland zu leisten⁵⁹. Die Haushaltsmittel des Fonds werden von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Verfügung gestellt.

Bei der Projektförderung räumt der Fonds Soziokultur Vorhaben von freien Trägern (Initiativen, Vereinen) den Vorrang vor öffentlichen Antragsstellern ein. Dennoch bleibt auch für öffentliche Stellen eine Antragstellung (und entsprechende Förderung) möglich.

Die Förderung durch den Fonds Soziokultur bezieht sich auf folgende Schwerpunkte⁶⁰:

- Innovationsförderung: innovative kulturelle Projekte, die beispielhaft die Bedeutung der Soziokultur für die Kulturentwicklung in Deutschland und Europa verstärken
- Impulsförderung: modellhafte Vorhaben, die Impulse geben für die Entwicklung soziokultureller Konzepte und/oder eine Reaktion auf aktuelle soziale und gesellschaftliche Problemlagen darstellen
- Strukturförderung: Initiativen zur Schaffung von langfristig stabilen Strukturen in der Kulturarbeit durch Beratung, Qualifizierung, Dokumentation und Vernetzung (i.d.R. auf überregionaler Ebene)
- Kooperationsförderung: Maßnahmen zur Förderung der regionalen, bundes- und europaweiten Kooperation im Kulturbereich zum Zweck der Ressourcenbündelung und Ermöglichung von Synergieeffekten

Eine Förderung kommt im Bereich der Allgemeinen Projektförderung⁶¹ in Betracht:

a) Was?

Gefördert werden zeitlich befristete Projekte mit Modellcharakter, in denen neue Angebots- und Aktionsformen erprobt werden. Diese neuen Formen können beispielsweise im Bereich der Bürgerbeteiligung oder künstlerischen Impulssetzung im Stadtteil, der Beschäftigung mit der eigenen Geschichte oder mit Fragen der Integration, Theater, Medien, Interkultur und Inklusion etc. liegen.

Auch können größere Projekte unterstützt werden, die aufgrund ihres Umfangs eine langfristige Zeitplanung erfordern. Auch bereits in der Phase der Konzeptentwicklung kann die Förderung des Fonds Soziokultur einbezogen werden.

In der Regel werden max. 70 % der Projektgesamtkosten übernommen, mindestens aber 3.000 Euro und maximal 30.000 Euro.

⁵⁸ <https://www.fonds-soziokultur.de/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁵⁹ Ziel ist demnach die Entwicklung der kulturellen Bildung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen durch eine Vermittlung und Aneignung kultureller und künstlerischer Ausdrucksformen sowie die Ermittlung und Befähigung zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

⁶⁰ Diese Schwerpunkte dienen nur zur Orientierung der Antragsteller. Die Zuordnung des Antrags zu einem der Schwerpunkte ist keine notwendige Förderungsvoraussetzung.

⁶¹ <https://www.fonds-soziokultur.de/foerderung/foerderprogramme/allgemeine-projektfoerderung.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

- b) Wer?
 Projektmittel sind vorrangig für Initiativen, Vereine, Einzelpersonen, GbR und gGmbH vorgesehen, können aber auch öffentlichen Einrichtungen (nachrangig) gewährt werden.
- c) Fristen
 Zweimal im Jahr können beim Fonds Soziokultur Anträge auf Projektförderung eingereicht werden. Die Antragsfristen hierzu sind der 2. Mai⁶² und der 1. November⁶³ jeden Jahres. Entscheidend ist das Datum des Poststempels. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt ca. 8 – 10 Wochen nach Ablauf der Antragsfristen durch das Gesamtkuratorium des Fonds Soziokultur.
- d) Antragstellung
 Auf der Homepage ist ein Antragsvordruck abrufbar. Dieser ist so präzise wie möglich auszufüllen. Weitere Informationsmaterialien (z.B. Flyer, ausführliche Projektkonzepte) können dem Antrag beigelegt werden, wenn sie diesen sinnvoll ergänzen.
- e) Kontakt
 Fonds Soziokultur e.V.
 Weberstr. 59 / 59 a
 53113 Bonn

Telefon: 0228/9714479-0
 Fax: (0228) 97 144 79-9
 E-Mail: info@fonds-soziokultur.de

Fragen zur allgemeinen Projektförderung telefonisch an:

Klaus Kussauer
 Telefon: 0228/9714479-0
 E-Mail: kussauer@fonds-soziokultur.de

Andrea Weiss
 Telefon: 0228/9714479-11
 E-Mail: weiss@fonds-soziokultur.de

5. Stiftung Mercator⁶⁴

- a) Was?/Förderkriterien
 Förderungsfähige Projekte⁶⁵ müssen bestimmten thematischen und strategischen Förderkriterien entsprechend:

⁶² Der 2. Mai ist vorgesehen für Projekte, die im zweiten Halbjahr des Folgejahres starten sollen. Der Projektbeginn darf hierbei nicht vor Mitte Juli (15.7.) liegen. Der Abschluss der Projekte bis zum 31.12. ist hingegen nicht erforderlich. Vielmehr können Projekte auch im nachfolgenden Jahr fortgeführt werden.

⁶³ Dieser Termin ist für Projekte vorgesehen, die im ersten Halbjahr des Folgejahres starten sollen. Das Projekt darf nicht vor Ende Januar des Folgejahres beginnen.

⁶⁴ <https://www.stiftung-mercator.de/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁶⁵ Auf ihrer Homepage informiert die Stiftung auch über Vorhaben, die von der Förderung ausgeschlossen sind (z.B. Bauvorhaben): <https://www.stiftung-mercator.de/de/unsere-stiftung/foerderung/informationen-fuer-antragsteller/foerderkriterien/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

- Thematische Förderkriterien⁶⁶:
 - Europa⁶⁷ → Ziel: Zusammenhalt und Handlungsfähigkeit Europas stärken
 - Integration⁶⁸ → Ziel: bis 2025 Bildungsungleichheit in Deutschland im Hinblick auf Schul- und Hochschulabschlüsse von Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 15 – 30 Jahren um 70 %⁶⁹ reduzieren
 - Klimawandel⁷⁰ → Ziel: anthropogene Emission von im Kyoto-Protokoll eingeschlossenen Treibhausgasen in Deutschland um 40 % bis 2020⁷¹ und um mind. 80 % bis 2050⁷² zu senken
 - Kulturelle Bildung⁷³ → Ziel: kulturelle Bildung als gleichwertigen Teil allgemeiner Bildung in Schulsystemen der Bundesländer verankern⁷⁴

- Strategische Förderkriterien⁷⁵:
 - Qualität → Antragsteller müssen ausgewiesene Expertise im spezifischen Themenfeld aufweisen
 - Systemische Wirkung → Um nachhaltige Förderung sicherzustellen, soll bereits bei Antragstellung dargestellt werden, wie eine langfristige Verankerung auch im Anschluss an die Förderung gestaltet werden soll.
 - Förderzeitraum → Gerade im Wissenschafts- und Bildungssystem dauern Veränderungsprozesse eine gewisse Zeit, sodass die Stiftung Mercator auch langfristige Vorhaben fördert, damit diese einen dauerhaften Effekt auf die geförderte Einrichtung haben
 - Evaluation → bevorzugte Förderung von Projekten, die während des Förderzeitraums wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden
 - sektorübergreifendes Handeln → insbesondere Förderung von Antragstellern, die Institutionen aus anderen gesellschaftlichen Sektoren⁷⁶, die im gleichen Themenfeld arbeiten, mit einbeziehen
 - Regionale Projekte → privilegierter Anwendungsraum der Stiftungsstrategie ist das Ruhrgebiet⁷⁷

⁶⁶ Die eingereichten Förderanträge sollen auf mindestens eines der folgenden Themen ausgerichtet sein und die dort jeweils genannten Ziele verwirklichen (wollen).

⁶⁷ Ausführliche Informationen zum Engagement der Stiftung in diesem Bereich: <https://www.stiftung-mercator.de/de/unsere-themen/europa/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁶⁸ Ausführliche Informationen zum Engagement der Stiftung in diesem Bereich: <https://www.stiftung-mercator.de/de/unsere-themen/integration/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁶⁹ Gemessen am Stand von 2005.

⁷⁰ Ausführliche Informationen zum Engagement der Stiftung in diesem Bereich: <https://www.stiftung-mercator.de/de/unsere-themen/klimawandel/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁷¹ Im Vergleich zu den Werten aus 1990.

⁷² s.o.

⁷³ Ausführliche Informationen zum Engagement der Stiftung in diesem Bereich: <https://www.stiftung-mercator.de/de/unsere-themen/kulturelle-bildung/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁷⁴ Die Stiftung setzt sich hierbei insbesondere für die Formulierung von Qualitätskriterien kultureller Bildung in den schulischen Qualitätsrahmen ein, was bis 2025 erreicht sein soll.

⁷⁵ Jeder Antrag wird zusätzlich zu den thematischen Kriterien nach den aufgelisteten strategischen Förderkriterien bewertet.

⁷⁶ z.B. politische Entscheidungsträger, Ministerien des Bundes/ Bundeslandes, wissenschaftliche Einrichtungen, Verbände, Vereine.

⁷⁷ Dies ist damit zu begründen, dass die Stifterfamilie hier beheimatet ist.

b) Wer?

Gefördert werden ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Körperschaften sowie öffentlich-rechtlich verfasste Körperschaften mit Sitz in Deutschland, sodass auch Städte als Gebietskörperschaften gefördert werden können.

c) Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig ausgestaltet: Zunächst ist eine Antrags-
skizze einzureichen⁷⁸. Diese Skizze kann jederzeit formlos als E-Mail an info@stiftung-mercator.de oder an die zuständigen Projektmanager*innen (s.u.) gesendet werden.

Nach Eingang⁷⁹ wird die Antrags-
skizze von der Stiftung geprüft, was bis zu sechs Wochen dauern kann.

Fällt die diese Vorprüfung positiv aus, erfolgt seitens der Stiftung eine Ein-
ladung, einen Vollertrag einzureichen, der weitere Informationen⁸⁰ enthalten muss. Der Vollertrag und alle Anlagen sind formlos als E-Mail an den zustän-
digen Projektmanager zu senden. Das Antragsformular mit Unterschrift ist zu-
sätzlich per Post einzureichen.

Anschließend erfolgt die stiftungsinterne Prüfung, die einige Zeit dauern kann, da u.U. ein externes Gutachten zur Bewertung des Vorhabens eingeholt wird und/oder eine Überarbeitung des Vollertrags notwendig ist.

d) Kontakt⁸¹ Geschäftsstelle:

Stiftung Mercator GmbH
Huysenallee 40
45128 Essen

Korrespondenzanschrift:
Postfach 10 33 26
45014 Essen
Telefon: 0201/24522-0
Fax: 0201/24522-44
E-Mail: info@stiftung-mercator.de

Projektmanager/innen im Bereich kulturelle Bildung:
Dr. Fabian Krahe
Telefon: 0201/24522-857
E-Mail: fabian.krahe@stiftung-mercator.de

Anke Troschke
Telefon: 0201/24522-845
anke.troschke@stiftung-mercator.de

⁷⁸ Diese muss folgende Angaben enthalten: Antragsteller, Projekttitle, kurze Projektbeschreibung (1.000 – 3.000 Zeichen), Erläuterungen, inwieweit die Förderkriterien erfüllt werden sowie Angaben zum bei der Stiftung beantragten Budget.

⁷⁹ Der Eingang der Antrags-
skizze wird von der Stiftung bestätigt.

⁸⁰ Enthalten sein müssen: Antragsformular der Stiftung (online abrufbar), ausführliche Projektbe-
schreibung, konkret messbare Projektziele, Angabe zu gesellschaftlichen Wirkungen des Projekts,
Angaben zu allen Projektbeteiligten, detaillierter Finanzplan, Zeit- und Meilensteinplan, Angaben zur
Evaluation sowie zur Nachhaltigkeit des Projekts.

⁸¹ Übersicht zu Kontakten: <https://www.stiftung-mercator.de/de/unsere-stiftung/organisation/team/>
(letzter Abruf am 09.03.2020).

Norma Werbeck
 Telefon: 0201/24522-868
norma.werbeck@stiftung-mercator.de

6. Deutsch-Türkische Jugendbrücke

Die Deutsch-Türkische Jugendbrücke⁸² unterstützt die Durchführung von Schüler- und Jugendaustausch-Projekten in Deutschland und in der Türkei.

Voraussetzung für die Förderung von Projekten von Körperschaften des öffentlichen Rechts ist, dass die Förderung für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken eingesetzt wird.⁸³

Die Förderungsmöglichkeiten werden differenziert in die Kleine Projektförderung sowie Modellprojekte:

- Kleine Projektförderung⁸⁴

Die Kleine Projektförderung ist dazu gedacht, flexibel kleinere und mittelgroße Vorhaben im Bereich des Schüler- und Jugendaustausches mit bis zu 5.000 Euro zu fördern. In der Regel soll diese Summe eine Teilfinanzierung darstellen, sodass neben einem Eigenanteil auch Drittmittel beantragt werden sollen. In Ausnahmefällen kann sie aber auch zur Vollfinanzierung von Projekten genutzt werden.

Darüber hinaus können auch weitere Fördergelder aus anderen Förderquellen – öffentlicher und privater Förderer – beantragt und kombiniert werden.

a) Was?

Von den Fördergeldern können beispielsweise Vor- und Nachbereitungstreffen verantwortlicher Leitungspersonen und Jugendlicher, Reisekosten für den Besuch und Gegenbesuch, Reisekosten vor Ort, Aufenthalts- und Programmkosten⁸⁵ sowie Honorare für Sprachmittler und Referenten finanziert werden.

b) Wie?

Die Beantragung erfolgt mittels Registrierung in der Datenbank der Deutsch-Türkischen Jugendbrücke. Dort wird das Projekt eingetragen und die Förderung beantragt.

Die Förderung muss bis spätestens drei Monate vor Projektbeginn⁸⁶ beantragt werden, um eine gründliche Antragsprüfung zu ermöglichen. Besondere Bewerbungsfristen bestehen im Übrigen hingegen nicht.

c) Kontakt

Deutsch-Türkische
 Jugendbrücke gGmbH
 Speditionstraße 15A
 40221 Düsseldorf
 Telefon: 0211/972676-60
 Fax: 0211/972676-78
 E-Mail: info@jugendbruecke.de

⁸² <https://jugendbruecke.de/> (letzter Abruf am 09.03.2020); Die Jugendbrücke ist eine Partnergesellschaft der Stiftung Mercator.

⁸³ Siehe: <https://jugendbruecke.de/austausch-erleben/unterstuetzung-erhalten/kleinprojektfoerderung/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁸⁴ <https://jugendbruecke.de/austausch-erleben/unterstuetzung-erhalten/kleinprojektfoerderung/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁸⁵ Hierunter fallen z.B. Unterkunft, Verpflegung, notwendige Versicherungen, Eintrittsgelder, Arbeitsmaterialien u.ä.

⁸⁶ Unter Projektbeginn ist der Zeitpunkt zu verstehen, zu welchem die ersten, mit dem Projekt verbundenen Kosten anfallen.

- Modellprojekte⁸⁷
Neben der Kleinen Projektförderung nimmt die Deutsch-Türkische Jugendbrücke auch Ausschreibungen für die Förderung von Austauschprojekten mit Modellcharakter vor, die aus Mitteln des Auswärtigen Amtes finanziert werden. Dabei werden jährlich Modellprojektserien aus verschiedenen Themenbereichen ausgeschrieben.
Die Ausschreibungen erfolgen zumeist zwischen Mai und September⁸⁸ und werden auf der Homepage bekanntgegeben. Dort werden auch die genauen Anforderungen an das Projekt und die jeweilige Antragsstellung erläutert.

7. Deutsche Stiftung Denkmalschutz: denkmal aktiv. Kulturerbe macht Schule

Erläuterungen hierzu siehe bei den Ausführungen der Förderung auf Landesebene zum Thema Förderprogramme im Bereich der kulturellen Bildung.

IV. Weitere Förderprogramme auf Bundesebene

1. Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“⁸⁹

- a) Wer?
Antragsberechtigt sind Eigentümer von Kulturdenkmalen⁹⁰.
- b) Was?
Über dieses Förderprogramm können Baudenkmale, historische Parks und Gärten sowie Bodendenkmale finanziell durch die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien unterstützt werden.
- c) Voraussetzungen
 - positive Stellungnahme des Landeskonservators zur nationalen Bedeutung des Kulturdenkmals bei erstmaliger Beantragung von Bundesmitteln⁹¹
 - Vorhaben = vom Landesdenkmalamt i.S.d. Denkmalpflegepraxis des Landes anerkannte denkmalpflegerische Maßnahme (zur Substanzerhaltung und Restaurierung eines Kulturdenkmals)
 - kein Beginn des Vorhabens vor Antragsstellung
 - keine Renovierungsarbeiten und umbau- und nutzungsbezogene Modernisierungsmaßnahmen

⁸⁷ <https://jugendbruecke.de/austausch-erleben/unterstuetzung-erhalten/modellprojekte/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁸⁸ Im Bereich Sport, Kulturelle Bildung und Digitales ist die Ausschreibung im Jahr 2019 bereits beendet, sodass voraussichtlich erst im kommenden Jahr mit erneuten Ausschreibungen in diesem Themenbereich zu rechnen ist.

⁸⁹ Der Antragsvordruck sowie die Fördergrundsätze zur Förderung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien u.a. im Bereich der Denkmalpflege stehen auf folgender Homepage zum Download bereit: https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/Z/Zuwendungen_-_national/Phasenmodul/phase2_formularcenter.html (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁹⁰ Von der Förderung ausgeschlossen sind nur Kulturdenkmäler, die im Eigentum der Länder stehen.

⁹¹ Diese Stellungnahme muss auch die Befürwortung der geplanten denkmalpflegerischen Maßnahmen aus fachlicher Sicht umfassen.

- d) Antragsverfahren
Anträge sind bis zum 31.10. für das Folgejahr an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Hierzu sind die dort bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden.⁹²
- e) Kontakt
Bundesverwaltungsamt (BVA)
Außenstelle Stuttgart
Heilbronner Str. 186
70191 Stuttgart
Telefon: 0228/99358-0
Fax: 0228/99358-2823
E-Mail: poststelle@bva.bund.de bzw. nationale-zuwendungen@bva.bund.de⁹³

2. Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Modellvorhaben der kulturell-künstlerischen Vermittlungsarbeit und Integration⁹⁴

Durch die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien werden auch Modellprojekte gefördert, die darauf abzielen, mehr Menschen im Bereich Kultur zu erreichen, die bisher kaum oder keine kulturellen Angebote nutzen. Hierdurch soll insbesondere die Funktion von Kultureinrichtungen und Gedenkstätten als Bildungs- und Vermittlungseinrichtungen verstärkt werden.

- a) Was?
Die Förderung bezieht sich auf folgende Bereiche:
- Entwicklung und Erprobung neuer strategischer und methodischer Ansätze
 - Transfer erfolgreicher Pilotprojekte in andere Einrichtungen und Sparten
 - neue Ansätze der Organisationsentwicklung
 - Umsetzung von Beratungsergebnissen und Handlungsempfehlungen
 - praxisorientierte Qualifizierung + Kompetenzaufbau für unterrepräsentierte Zielgruppen und Projektträger
- b) Wer?
Anträge können nur juristische Personen stellen. Städte bzw. Gemeinden fallen als Gebietskörperschaften hierunter.
- c) Voraussetzungen
- gesamtstaatliche Relevanz und erhebliches Bundesinteresse am Projekt
 - modellhafter und überregionaler Charakter mit Nutzung experimenteller Konzepte/Methoden
 - Möglich ist auch die Umsetzung eines Kooperationsvorhabens im Verbund mehrerer Einrichtungen unter Koordinierung des Antragsstellers.
 - gesamtstaatliche Ausstrahlungskraft

⁹² https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/Z/Zuwendungen_national/Phasenmodul/phase2-formularcenter.html (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁹³ Diese E-Mail-Adresse ist für Nachfragen von Antragstellern vorgesehen, die bereits einen Zuwendungsbescheid erhalten haben und Frage zum weiteren Ablauf des Zuwendungsverfahrens haben.

⁹⁴ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/-kultur/kulturelle-bildung/modellprojekte-foerdern> (letzter Abruf am 09.03.2020).

- Vorhaben kann nicht allein durch ein Bundesland wirksam gefördert werden
 - mindestens 25 % der förderungsfähigen Gesamtausgaben⁹⁵ durch Eigen- oder Drittmittel gesichert
- d) Antragsverfahren
Für die Antragsstellung ist das online⁹⁶ bereitgestellte Antragsformular zu nutzen.
Die Anträge sind zum 31.08. jeweils für das Folgejahr zu stellen⁹⁷.
- e) Kontakt
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
Referat K 52
Köthener Straße 2
10963 Berlin
Telefon: 030/18681-44278
Fax: 030/18681-544278
E-Mail: K52@bkm.bund.de

3. Förderprogramme im Bereich kulturelle Bildung

3.1 „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“⁹⁸

Das Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) dient der Unterstützung von außerschulischen kulturellen Bildungsprojekten für Kinder und Jugendliche zwischen drei und 18 Jahren in lokalen Bildungsbündnissen. Hierdurch soll ein Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe und zu individuellen Entwicklungsmöglichkeiten geleistet werden. Zugleich bietet das Förderprogramm auch die Möglichkeit der Einbindung von Ehrenamtlichen in geplante Maßnahmen.

- a) Antragsverfahren
- 1. Schritt:
 - o Zunächst ist ein sog. „Bündnis für Bildung“ zu bilden. Dies sind drei Einrichtungen oder Vereine mit unterschiedlichen Kompetenzen, die sich in der kulturellen Bildung benachteiligter Kinder und Jugendlicher engagieren und ein lokales Projekt für diese Zielgruppe durchführen wollen.
 - 2. Schritt:
 - o Für das beabsichtigte Projekt ist ein Förderer zu finden⁹⁹.

⁹⁵ Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss zwischen 50.000 Euro und 300.000 Euro pro Projekt.

⁹⁶ Das Formular steht zum Download bereit unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/kulturelle-bildung/modellprojekte-foerdern> (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁹⁷ In Ausnahmefällen ist auch eine Zulassung später eingehender Anträge möglich.

⁹⁸ Umfassende Informationen über die Ziele, Antragsbedingungen und häufig gestellte Frage rund um das Förderprogramm bietet die Homepage <http://www.kulturmachtstark-sh.de/kultur-macht-stark/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

⁹⁹ Eine Auflistung möglicher Förderer wird bereitgestellt unter: <http://www.kulturmachtstark-sh.de/kultur-macht-stark/kultur-macht-stark-ii-2018-2022/uebersicht-der-programmpartner/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

- 3. Schritt: Antragsstellung
 - o Die Antragstellung erfolgt für alle Förderer zentral über das Verwaltungssystem KuMaSta¹⁰⁰. Hierüber kann nach erfolgter Registrierung der Antrag elektronisch ausgefüllt und eingereicht werden.
 - o Über die Datenbank KuMaSta sind auch Informationen über die einzelnen Programmpartner (Förderer) abrufbar.
 - 4. Schritt: Antragsbewilligung
 - 5. Schritt: Projektdurchführung
- b) Fristen
Die Fristen sind abhängig vom jeweiligen Förderer der geplanten Maßnahme.¹⁰¹
- c) Kontakt
Informationen zum Antragsverfahren und zum Förderprogramm allgemein können bei der Servicestelle erfragt werden:
Kristin König
Koordinatorin der Servicestelle „Kultur macht stark“ Schleswig-Holstein
Raiffeisenstraße 4
24768 Rendsburg
E-Mail: koenig@lkj-sh.de
Tel. 04331 49270013

3.2 „denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule“¹⁰²

Die als Schulprogramm aufgelegte Initiative der Deutschen Stiftung Denkmalschutz soll Jugendlichen die Themen Kulturerbe und Denkmalschutz näherbringen. Für die Dauer eines Schuljahres werden diese Themen durch die Lehrkräfte mit Unterstützung außerschulischer fachlicher Partner in den Unterricht eingebracht. Dies soll nicht nur im Klassenzimmer stattfinden. Vielmehr sollen Denkmäler zu Lernorten für die Schüler*innen werden.

Das Programm richtet sich an allgemeinbildende und berufsbildende Schulen der Sekundarstufe I und II und an Einrichtungen der Lehreraus- und Fortbildung. Neben der Teilnahme einzelner Schulen ist auch die Teilnahme als Schulverbund (bis zu 5 Schulen) möglich. Kommunen können im Rahmen der Schulträgerschaft von diesem Projekt profitieren.

Jährlich erfolgen im Frühjahr (März bis Mai) Ausschreibungen zu verschiedenen Themenbereichen, auf die sich interessierte Schulen bewerben können. Die Unterlagen hierfür werden zum Ausschreibungszeitraum auf der Homepage bereitgestellt. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt durch eine Jury der Deutschen Stiftung Denkmalschutz.

Teilnehmenden Schulen wird für die Dauer der Projektdurchführung (ein Schuljahr) ein Betrag von ca. 2.000 € zur Unterstützung gewährt¹⁰³.

¹⁰⁰ <https://kumasta.buendnisse-fuer-bildung.de/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹⁰¹ Eine Auflistung der verschiedenen Fristen wird bereitgestellt unter: <http://www.kulturmachtstark-sh.de/kultur-macht-stark/kultur-macht-stark-ii-2018-2022/fristen-und-ausschreibungen/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹⁰² <https://denkmal-aktiv.de> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹⁰³ Laut Information auf der Homepage

Kontakt:
 Deutsche Stiftung Denkmalschutz
 denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule
 Dr. Susanne Braun
 Schlegelstraße 1
 53115 Bonn
 Telefon: 0228/9091-450
 Fax: 0228/9091-459
 E-Mail: schule@denkmalschutz.de

V. Förderung auf Landesebene durch das Land

Das Land Schleswig-Holstein bietet in verschiedenen Themenbereichen die Förderung von Kunst und Kultur an.¹⁰⁴

1. Bibliothekswesen¹⁰⁵

Aus dem Finanzausgleichsgesetz stehen Mittel zur Verfügung, die der Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. verteilt. Daneben stellt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Finanzmittel für innovative Projekte Öffentlicher Bibliotheken bereit.

a) Wer/Was?

Antragsberechtigt sind Träger Öffentlicher Bibliotheken (Stand- und Fahrbibliotheken) in Schleswig-Holstein, deren Freundeskreise und der Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V.

Förderungsfähige Projekte müssen mindesten einen der folgenden Themenbereiche beinhalten:

- Integration von sozial und bildungsmäßig Benachteiligten sowie Erhöhung der Demokratiefähigkeit
- Maßnahmen zur Integration und Bildungsbeteiligung von Menschen verschiedener kultureller Hintergründe
- inklusive Maßnahmen und intergenerative Erschließung neuer Zielgruppen
- Steigerung der Medien- und Informationskompetenz, um die sogenannte „digitale Spaltung“ zu überwinden
- Vernetzungsaktivitäten im ländlichen Raum

b) Wie?/Voraussetzungen

Die als Projektförderung gewährten Zuwendungen sind als Fehlbedarfsfinanzierung mit einem Höchstbetrag ausgestaltet. Bis zu 75 % der zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben können übernommen werden, wobei ein Eigenanteil¹⁰⁶ von 25 % erwartet wird.

¹⁰⁴ Informiert wird hierüber auf der Homepage: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/K/kulturfoerderung.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹⁰⁵ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/bibliotheken.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹⁰⁶ Dieser Eigenanteil kann ganz/teilweise durch Eigenleistungen und durch nichtöffentliche Drittmittel erbracht werden.

Nicht förderungsfähig sind laufende Betriebs- und Personalkosten oder Verbrauchsmaterialien.

Die Bagatellgrenze liegt für den kommunalen Bereich bei 5.000 Euro. Eine Förderung intensiver baulicher Maßnahmen oder in Maßnahmen, die das Mobiliar betreffen, sind nicht förderungsfähig. Maßnahmen zur technischen Ausstattung können hingegen Förderung erhalten.

Nach Projektbeendigung wird ein Verwendungsnachweis inklusive Auswertung und Evaluierung zur Zielerreichung gefordert.

- c) Antragsstellung
Die Antragstellung soll über das online bereitgestellte Antragsformular erfolgen.¹⁰⁷
Bis zum 31.Juli jeden Jahres können Anträge eingereicht werden.

- d) Kontakt
Das ausgefüllte Antragsformular ist postalisch oder auf elektronischem Wege zu senden an:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Kulturabteilung
Referat III 41
Dr. Brigit Janzen
Postfach 71 24
24171 Kiel

E-Mail: brigit.janzen@bimi.landsh.de
Telefonische Auskünfte unter: 0431/988-5872

2. Denkmalschutz¹⁰⁸

Über das Landesamt für Denkmalpflege werden auch Fördermittel zur Erhaltung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Kulturdenkmälern bereitgestellt.

- a) Was?
Förderungsfähig sind Ausgaben aufgrund von Maßnahmen an Kulturdenkmälern i.S.d. §§ 8 -10 Denkmalschutzgesetz (DSchG), die als denkmalbedingter Mehraufwand¹⁰⁹ anzusehen sind.
- b) Wer?
Grundsätzlich sind juristische Personen des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

¹⁰⁷ Gesondert sind zudem folgende Unterlagen einzureichen: Beschreibung der Inhalte, Ziele und erwarteten Wirkung und Dokumentationsform (max. 2 Seiten); Zeit- und Maßnahmenplan; Kostenkalkulation; Finanzierungsplan; Wirtschaftlichkeitsberechnung; Erklärung, dass mit Maßnahme noch nicht begonnen wurde; Erklärung zum Mindestlohngesetz (MiLoG) und Erklärung zum Vorsteuerabzug.

¹⁰⁸ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/denkmalschutz.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹⁰⁹ Hierunter fallen z.B. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Kunstdenkmalen, Erhaltungsmaßnahmen an eigetragenen, genutzten Kulturdenkmalen sowie die Erneuerung und Rekonstruktion historischer Bauteile.

Kommunen können aber in Ausnahmefällen Zuwendungen erhalten, wenn es sich z.B. um ein besonders bedeutendes Denkmal handelt.

- c) Voraussetzungen
- denkmalpflegerische Maßnahme im erheblichen Interesse von Denkmalschutz und Denkmalpflege
 - Finanzierung der Gesamtmaßnahme unter Einbeziehung der Zuwendung gesichert
 - mit Maßnahme wurde vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen
 - Fördermittel der EU, des Bundes und Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen
- d) Antragsverfahren
- Anträge sind vor Beginn des Vorhabens und spätestens bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres an das Landesamt für Denkmalpflege zu richten.
- e) Kontakt
- Landesamt für Denkmalpflege
Sandra Jessen
Wall 47/51
24103 Kiel
Telefon: 0431/69677-64
E-Mail: sandra.jessen@ld.landsh.de

3. Gedenkstättenarbeit¹¹⁰

Ausführlich hierzu s.u.

4. Internationaler Jugendaustausch

Ziel des internationalen Jugendaustausches¹¹¹ ist die Ermöglichung und Intensivierung von Begegnungen junger Menschen aus Schleswig-Holstein, den Staaten der Europäischen Union und den Ostsee-Anrainer-Staaten.

- a) Wer?
- Antragsberechtigt sind neben Trägern der freien Jugendhilfe und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch kreisangehörige Städte und Gemeinden Schleswig-Holsteins.
- b) Was?
- Aus Landesmitteln können hierbei internationale Jugendbegegnungen, internationale Maßnahmen mit Fachkräften der Jugendhilfe, Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit sowie Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Ostseeraum finanziell unterstützt werden.

¹¹⁰ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/gedenkstaettenarbeit.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹¹¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Jugendarbeitsozialarbeit_-_InternationaleJugendarbeit.html (letzter Abruf am 09.03.2020).

- Internationale Jugendbegegnungen:
 - o = bi-, tri- und multilaterale Begegnungen zw. Jugendgruppen aus Schleswig-Holstein und dem Ausland mit gemeinschaftsbildendem Charakter
 - o gemeinsame Durchführung auf Grundlage eines zwischen den Partnern der Begegnung abgestimmten Programms
- Internationale Maßnahmen mit Fachkräften der Jugendhilfe:
 - o Bi-, tri- und multilaterale Veranstaltungen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Fachkräften der Jugendhilfe zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe
 - o durch Informationsaufenthalte, Erfahrungsaustausche, Erarbeitung neuer Konzepte und Pflege und Ausweitung jugendpolitischer Beziehungen (als Vorbereitung internationaler Jugendbegegnungen)
 - o internationale Fach- und Arbeitstagungen für leitende Mitarbeiter*innen in der Jugendhilfe
- Sondermaßnahmen der Internationalen Jugendarbeit:
 - o = Veranstaltungen von besonderer jugendpolitischer Bedeutung
- Internationale Maßnahmen im Ostseeraum
 - o = Bildungsveranstaltungen und Projekte i.S.d. §§ 9, 10, 11, 15, 16, 17 und 18 JuFöG

Wettkämpfe, Bildungs- und Konzertreisen, Folkloretreffen, internationale Jugendcamps, Großveranstaltungen und andere vergleichbare internationale Maßnahmen sind nur förderungsfähig, sofern sie über ihren fachspezifischen Charakter hinaus den Zweck der Richtlinie zur Förderung des Internationalen Jugendaustausches erfüllen. Die Richtlinie gilt noch bis zum 31.12.2021 und ist bekanntgemacht worden im Amtsblatt SH vom 10.12.2012, Nr. 50, S. 1283 – 1287 (damals: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein).

c) Voraussetzungen

- angemessene Eigenbeteiligung aus Mitteln des Trägers
- an Maßnahme teilnehmende Personen sind ausreichend unfall-, kranken- und haftpflichtversichert
- Schwerpunkte und Ziele der Maßnahme im Antrag darstellen
- über Ergebnisse der Maßnahme ist zu berichten

d) Antragsverfahren

Die Förderungshöhe hängt von der zu fördernden Maßnahme ab, wobei die Bagatellgrenze bei 500 Euro liegt.

Anträge müssen vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme gestellt werden. Fristende für die Antragsstellung ist der 01.03. jeden Jahres.

e) Kontakt

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
Landesjugendamt
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Telefon: 0431/988-0
 Fax: 0431/988-5416
 E-Mail: poststelle@sozmi.landsh.de

5. Internationale Kulturprojekte¹¹²

a) Wer/Was?

Kulturelle Projekte, die mit Regionalpartnern im Ostseeraum¹¹³ verfolgt werden und im besonderen Landesinteresse liegen, können gefördert werden. Auch Projekte mit landesweiter Bedeutung mit Partnern in Estland, Lettland und Litauen sind antragsberechtigt. Zudem finden mit der Region Syddanmark und der Grenzregion Sønderjylland-Schleswig in Zusammenarbeit mit Dänemark viele Aktivitäten statt.

Projekte folgender Formate sind förderungsfähig: Veranstaltungen, Festivals, Konzerte, Ausstellungen, Symposien, Workshops, Netzwerke.

Antragsberechtigt sind neben natürlichen Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Privatpersonen auch gemeinnützig anerkannte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Kommunen könnten nur über eigenständige (gemeinnützige) Einrichtungen Förderung des Landes in diesem Bereich erhalten.

b) Voraussetzungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung¹¹⁴ müssen erfüllt sein.

c) Antragsverfahren

Es muss ein Antrag auf Förderung der Maßnahme gestellt werden, dem das ausgefüllte Antragsformular beizufügen ist. Auch sind in Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Anträge können ganzjährig vor Maßnahmenbeginn (ca. 2 Monate) gestellt werden.

d) Kontakt

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
 Kulturabteilung
 Irena Scheicher
 Referat III 41
 Postfach 71 24
 24171 Kiel
 Telefon: 0431/988-5881
 E-Mail: irena.scheicher@bimi.landsh.de

¹¹² https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/internationale_kulturprojekte.html (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹¹³ Hierzu zählen Partnerschaften mit der polnischen Wojewodschaft Pommern/Pomorskie, dem Bezirk Kaliningrad in der Russischen Föderation, der finnischen Region Ostrobothnia sowie der Region Eastern Norway County Network (ENCN) in Norwegen.

¹¹⁴ Abrufbar auf der Homepage https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/internationale_kulturprojekte.html

6. Kulturelle Kinder- und Jugendbildung

Durch die Kulturelle Kinder- und Jugendbildung¹¹⁵ wird ein wesentlicher Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen geleistet.

- a) Wer?
Antragsberechtigt sind neben natürlichen Personen auch gemeinnützige anerkannte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Demnach könnten Kommunen nur über eigenständige (gemeinnützige) Einrichtungen Förderung des Landes in diesem Bereich erhalten.
- b) Voraussetzungen
- Erfüllung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
 - Förderung dient der Unterstützung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung in Kooperation von Bildungs- und Sozialräumen
 - Verfolgung folgender Ziele.
 - o Partizipation von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Prozessen durch ästhetische Bildung und Erhöhung des Bildungsgrades
 - o Verstärkung der kulturellen Bildung in Regeleinrichtungen der Bildung
 - o Kooperation zwischen Schulen, Kultureinrichtungen und Künstlern
 - o Förderung des kulturellen Dialogs von Mehrheits- und Minderheitsgesellschaften
- c) Antragsverfahren
Der Antrag muss eine ausführliche Projektbeschreibung sowie einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.
Es besteht keine Fristbindung; Anträge können ganzjährig gestellt werden.
- d) Kontakt
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Kulturabteilung
Matthias Schipper
Referat III 41
Postfach 71 24
24171 Kiel
Telefon: 0431/988-5841
E-Mail: matthias.schipper@bimi.landsh.de

7. Kulturelles Erbe¹¹⁶

Von der Landesregierung werden auch nachhaltige Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen zugunsten des schriftlichen Kulturgutes gefördert.

¹¹⁵ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/kinder_jugendbildung.html (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹¹⁶ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/kulturelles_erbe.html (letzter Abruf am 09.03.2020).

- a) Wer?
Zuwendungen können Träger öffentlicher Bibliotheken und Archive in Schleswig-Holstein erhalten, wenn ihre Bestände grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich sind und ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des betroffenen Werkes besteht. Kommunen können demnach Förderung erhalten, sofern öffentliche Bibliotheken oder Archive in ihrer Trägerschaft stehen.
- b) Was?
 - Maßnahmen, die dazu dienen, Schäden des schriftlichen Kulturgutes in Archiven und Bibliotheken zu erfassen, es dauerhaft vor Zerstörung zu bewahren und vorhandene Schäden zu beheben
 - Maßnahmen zum Aufbau von Netzwerken betroffener Institutionen
 - geeignete Schulungen, Fachtagungen und begleitende Öffentlichkeitsarbeit
 Auf Antrag werden jedem Kreis zentral Materialien zur Notfallversorgung zur Verfügung gestellt.
- c) Voraussetzungen
Erfüllung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften
- d) Antragsverfahren
Die Antragstellung sollte über das auf der Homepage verfügbare elektronisch ausfüllbare Antragsformular erfolgen. Anträge sind spätestens bis zum 28.02. jeden Jahres postalisch einzureichen. Ausschlaggebend ist hierbei der Poststempel.
- e) Kontakt
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Kulturabteilung
Brigitte Kock
Referat III 42
Postfach 71 24
24171 Kiel
Telefon: 0431/988-5865
E-Mail: brigitte.kock@bimi.landsh.de

8. Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein

Ausführlich hierzu s.u.

9. Museen¹¹⁷

Schleswig-Holsteinische Museen werden durch das Projekt „Museumsberatung und Museumszertifizierung in Schleswig-Holstein“ unterstützt.

¹¹⁷ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/museen.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

- a) Förderungsmöglichkeiten
- Zuschüsse zu Projekten und Ausstellungen von landesweiter Bedeutung (Begründung der überregionalen Bedeutung im Antrag erforderlich)
 - Zuschüsse zu Modellprojekten zur Barrierefreiheit im Zusammenhang mit der UN-Behindertenkonvention, falls es sich nicht um Baumaßnahmen handelt (Modellcharakter des Projektes ist im Antrag zu begründen)
- b) Antragsstellung
- Für die Antragsstellung soll das auf der Homepage bereitgestellte Formular genutzt werden. Auch soll dem Antrag eine genaue Projektbeschreibung beigefügt werden.
- c) Kontakt
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Kulturabteilung
Claudia Sieg
Referat III 40
Postfach 71 24
24171 Kiel
Telefon: 0431/988-5885 oder -5864
E-Mail: claudia.sieg@bimi.landsh.de

10. Musik¹¹⁸

- a) Wer/Was?
- Antragsberechtigt sind neben natürlichen Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Privatpersonen auch gemeinnützig anerkannte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Demnach könnten Kommunen nur über eigenständige (gemeinnützige) Einrichtungen Förderung des Landes in diesem Bereich erhalten.
- b) Voraussetzungen
- Erfüllung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- c) Antragsstellung
- Es ist ein Antrag auf Förderung der Maßnahme (Bezeichnung des Projekts, Fehlbedarf, Betrag in Euro) zu stellen, dem das ausgefüllte Antragsformular beizufügen ist.
- Die Projektbeschreibung muss Angaben zu den Inhalten und Zielen des Projekts, den beteiligten Partnern, ggf. teilnehmenden Künstlern, erwarteten Besuchern und einen Zeitplan enthalten.
- Auch ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan im Formular darzustellen.
- Anträge können ganzjährig vor Maßnahmenbeginn gestellt werden.

¹¹⁸ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/musik.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

- d) Kontakt
 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
 Kulturabteilung
 Gert Haack
 Referat III 41
 Postfach 71 24
 24171 Kiel
 Telefon: 0431/988-5848
 E-Mail: gert.haack@bimi.landsh.de

11. Musikschulen

Das Land fördert auch Vorhaben, die die Planung, Organisation und Durchführung des Ensemblespiels in den Musikschulen im Land unterstützen, um Musikunterricht zusätzlich zum Fachunterricht an Schulen anzubieten, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern sowie eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen.

Die Förderung erfolgt aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Musikschulen in Schleswig-Holstein vom 07.09.2019 – III 414 - (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2018 Nr. 39, S. 779). Diese Richtlinie gilt noch bis zum 31.12.2020.

- a) Was?
 Neben Vorhaben aus den Themenbereichen der elementaren Musikpädagogik, dem Musikunterricht im instrumentalen und vokalen Bereich werden auch solche der vorberuflichen Fachausbildung und Begabtenförderung unterstützt.
- b) Wer?
 Anträge können von kommunalen Gebietskörperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ebenso gestellt werden, wie von gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts als Träger von Musikschulen mit Sitz in Schleswig-Holstein.
- c) Voraussetzungen
 Die antragsstellende Einrichtung muss nach den Rahmenlehrplänen und dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen organisiert sein. Zudem muss kontinuierlich musikalische Bildungsarbeit geleistet werden, die für jedermann zugänglich ist.
 Die Einrichtungen dürfen nicht der Gewinnerzielung dienen.
- d) Wie?
 Die Förderung findet im Rahmen eines Zuschusses zu Personal- und Reisekosten für hauptamtlich tätige Musikpädagogen statt. Die Förderungshöhe ergibt sich aus einem Verteilerschlüssel, der vom Land zusammen mit dem Landesverband der Musikschulen e.V. festgelegt wurde.
- e) Antragsverfahren
 Anträge müssen vor Beginn des jeweiligen Vorhabens gestellt werden. Sie sind bis spätestens zum 20.03. des laufenden Jahres beim Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. einzureichen.

- f) Kontakt
Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V.
Am Gerhardshain 44
24768 Rendsburg
Telefon: 04331/148648
E-Mail: kontakt@musikschulen-sh.de
Homepage: <https://musikschulen-sh.de>

12. Soziokultur¹¹⁹

Hier erfolgt eine Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur und von Projekten in der Soziokultur.

- a) Wer/Was?
Unter dem Begriff der Soziokultur werden kulturell-künstlerische Angebote sämtlicher Sparten mit niedrigschwelligem Charakter für ausgewählte Zielgruppen zusammengefasst. Neben der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur werden auch Projekte wie das „Kindertheater des Monats“ und Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung in soziokulturellen Zentren in öffentlicher/öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gefördert. Sofern die Kommunen in diesem Bereich Trägerschaften übernommen haben sollten, kann die Förderung beantragt werden.
- b) Voraussetzungen
- Erfüllung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
 - Projekte müssen folgende Ziele haben:
 - o Förderung kreativer Eigentätigkeit und kultureller Kompetenz von Besuchern der Soziokulturellen Zentren
 - o soziale Partizipation von bildungsfernen¹²⁰ Schichten und Bevölkerungsgruppen
- c) Antragsstellung
Auf der Homepage wird ein Antragsformular bereitgestellt. Der Antrag muss eine ausführliche Projektbeschreibung sowie einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Anträge können das ganze Jahr über gestellt werden.
- d) Kontakt
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Kulturabteilung, Referat III 41
Matthias Schipper
Postfach 71 24
24171 Kiel
Telefon: 0431/988-5841
E-Mail: matthias.schipper@bimi.landsh.de

¹¹⁹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/soziokultur_neu.html (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹²⁰ Bildungsbenachteiligt sind Kinder und Jugendliche, auf die mindestens eine der im nationalen Bildungsbericht 2010 beschriebene Risikolagen zutrifft (Arbeitslosigkeit eines beider Elternteile, geringes Familieneinkommen, bildungsfernes Elternhaus).

VI. Förderung auf Landesebene durch Stiftungen mit länderspezifischer Förderung

1. Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein

Die Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein hat als Stiftung öffentlichen Rechts folgende Zwecke:

- Sicherung von Kulturgütern und Kunstgegenständen von herausragender Bedeutung für das Land Schleswig-Holstein
- Ermöglichen/Durchführen von Veranstaltungen und Publikationen von besonderem Interesse für die Kultur, Kunst und Geschichte des Landes
- Förderung neuer Formen und Entwicklungen auf dem Gebiet der Kunst und Kultur
- Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der kulturellen Infrastruktur im Land

Durch die Stiftung werden öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen¹²¹ gefördert, die im Sinne des Stiftungszwecks tätig sind.

Anträge werden jeweils zum 01.03. und 01.09. jeden Jahres entgegengenommen.

Auf der Homepage wird das Antragsformular als PDF-Datei zum Download bereitgestellt.¹²² Das ausgefüllte Formular kann elektronisch oder postalisch an die Kulturstiftung übermittelt werden.

Die Kulturstiftung fördert beispielsweise Kunstausstellungen oder Theateraufführungen.

Kontakt:

Geschäftsstelle der
Kulturstiftung des Landes
Schleswig-Holstein
Jensendamm 5
24103 Kiel
Brigitte Hohmann
Telefon: 0431/988-5844
E-Mail: Brigitte.Hohmann@bimi.landsh.de

Lena Werner
Telefon: 0431/988-5871
E-Mail: Lena.Werner@bimi.landsh.de

Anträge sind zu richten an:
E-Mail: Brigitte.Hohmann@bimi.landsh.de
oder postalisch an:
Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein
Geschäftsstelle
Postfach 7124
24171 Kiel

¹²¹ Antragsberechtigt sind staatliche, kommunale, öffentlich-rechtliche, kirchliche und private Träger.

¹²² <https://www.kulturstiftung-sh.de/index.php/startseite.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

2. Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten

Die Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten¹²³ verteilt die Landesmittel für die Gedenkstättenarbeit insbesondere an Gedenkstätten und historische Lernorte zur Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Diktatur. Auf ihrer Homepage¹²⁴ informiert die Stiftung umfassend über die Antragsstellung zur Projektförderung.

- a) Wer/Was?
Zuwendungsempfänger sind Einrichtungen und Projekte, die sich mit dem Opfergedenken, der Aufklärung und der Erforschung der Zeit des Nationalsozialismus beschäftigen. Auch Qualifizierungsmaßnahmen und Schulfahrten sind förderungsfähig.
- b) Voraussetzungen/Antragsinhalt
 - Anträge auf Projektförderung zum laufenden Betrieb¹²⁵:
 - o müssen enthalten: ausführliches Gedenkstättenkonzept (wissenschaftliches, didaktisches und pädagogisches Konzept), die Träger-schaft, umfassende Tätigkeitsberichte und –planungen, genaue und vollständige Aufschlüsselungen der Finanzierung der Gedenkstätte
 - Anträge für Förderung von inhaltlich und zeitlich begrenzten Projekten¹²⁶:
 - o müssen eine Kurzbeschreibung und Begründung des Vorhabens (max. 2 - 3 Seiten), Vorstellung der Projektträger, vollständige Hin-weise auf weitere Förderanträge und kompletten Finanzierungsplan enthalten
- c) Antragstellung
Anträge für das laufende Jahr sind bis zum 01.02. und für das kommende Haushaltsjahr bis zum 01.10. einzureichen.
Die für die Antragsstellung maßgeblichen Unterlagen können auf der Home-page heruntergeladen werden.
- d) Förderung von Schülerfahrten
Für die Förderung von Schülerfahrten zu Gedenkstätten und Erinnerungsorten gelten besondere Vorgaben. Diese können dem hierfür online¹²⁷ zur Verfü-gung gestellten Antragsformular entnommen werden.
- e) Sonstige Informationen
Eine Alleinfinanzierung durch die Stiftung ist in der Regel ausgeschlossen. Es sind Eigenmittel oder Zuwendungen Dritter mit einzubringen.

¹²³ <https://www.gedenkstaetten-sh.de/index.php/F%C3%96RDERUNG.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹²⁴ <https://www.gedenkstaetten-sh.de/index.php/ANTRAGSTELLUNG.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹²⁵ <https://www.gedenkstaetten-sh.de/index.php/INSTITUTIONELL.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹²⁶ Hierunter fallen bspw.: Quellenrecherchen und Zeitzeugen-Interviews, Ausstellungen, Fachtagun-gen und Seminare, Publikationen oder Konzepte für die Besucherbetreuung. Für weitere Informatio-nen. Vgl.: <https://www.gedenkstaetten-sh.de/index.php/PROJEKTF%C3%96RDERUNG.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹²⁷ <https://www.gedenkstaetten-sh.de/index.php/ANTRAGSTELLUNG.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

Bei Förderung von Projekten in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft wird ein Eigenanteil des Antragstellers von 20 % erwartet. Dies gilt auch für Schulen bei Schülerfahrten.

Im Rahmen der Projektförderung zum laufenden Betrieb bestehender Einrichtungen ist Planungssicherheit ein Anliegen der Stiftung, sodass auch mehrjährige Förderungen möglich sind.

- f) Kontakt
 Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten
 Geschäftsstelle
 c/o Nordkolleg Rendsburg
 Am Gerhardshain 44
 24768 Rendsburg
 Telefon: 04331/1438-24
 Fax: 04331/1438-20
 E-Mail: info@gedenkstaetten-sh.de

3. Kulturstiftung der Länder

Die Kulturstiftung der Länder¹²⁸ fördert die Erwerbung, Bewahrung und Vermittlung von Kunstwerken und kulturellen Zeugnissen, die für Deutschland von besonderer Bedeutung sind.

Anträge können von deutschen Museen, Bibliotheken und Archiven gestellt werden, sofern diese öffentlich zugänglich sind. Kommunen können eine Förderung demnach nur beantragen, wenn sie die Trägerschaft für derartige Institutionen übernommen haben.

Die Förderungsmöglichkeiten unterteilen sich in vier verschiedene Bereiche.

- a) Erwerbungsförderung¹²⁹
- Anträge zur Erwerbungsförderung sind schriftlich und mit digitaler Abbildung des Erwerbungsanspruches dem Vorstand der Kulturstiftung der Länder zuzuleiten. Die Antragsdokumente sind in digitaler Form an kontakt@kulturstiftung.de zu senden¹³⁰.
- Vor der Antragstellung ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit der Kulturstiftung der Länder zu führen. Termine hierzu sind über die o.g. E-Mail-Adresse zu vereinbaren.
- Antragsverfahren
 - o 1. Stufe:
 - Positive Begutachtung einer Projektskizze¹³¹
 - o 2. Stufe:
 - Aufforderung zur formellen Antragstellung¹³²
 - o 3. Stufe:
 - Stellungnahme von zwei unabhängigen, von der Kulturstiftung beauftragten Fachgutachtern zum Erwerbungsanspruch¹³³

¹²⁸ <https://www.kulturstiftung.de/antragstellung/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹²⁹ <https://www.kulturstiftung.de/erwerbungsfoerderung/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹³⁰ Sind die Anhänge größer als 40 MB, sind sie per Datentransferdienst zu übersenden.

¹³¹ Formular wird von der Kulturstiftung der Länder bereitgestellt.

¹³² Formular wird von der Kulturstiftung der Länder bereitgestellt.

¹³³ Die Auswahl der Gutachter erfolgt durch die Kulturstiftung selbst. Die Gutachten unterstützen die Entscheidungsfindung der Kulturstiftung über die Förderung.

- 4. Stufe:
 - Bei positiver Bewertung der Gutachten ist der Kulturstiftung eine befürwortende Stellungnahme des jeweiligen Landes vorzulegen¹³⁴, die beim jeweilig zuständigen Ministerium zu erbitten ist.
- Antragsfristen

Die notwendigen Antragsunterlagen müssen spätestens sechs Wochen vor der Sitzung des Kuratoriums in der Geschäftsstelle der Kulturstiftung per E-Mail eingegangen sein. Die Sitzung des Kuratoriums findet zweimal im Jahr (Frühling und Herbst) statt.
Die Einreichungsfristen sind auf der Homepage angegeben. Aktuell ist eine Einreichungsfrist zum 29.02.2020 vorgesehen.
- Sonstiges

Zu beachten ist, dass sich die Kulturstiftung der Länder an Erwerbungen nur anteilig beteiligt.
- b) Restaurierungsförderung¹³⁵

Die Kulturstiftung der Länder fördert die Restaurierung von national oder überregional wertvollem Kulturgut in öffentlichen Museen, um bisher nicht ausstellungsfähige oder im Depot befindliche Exponate in die Schausammlung zurückzubringen.
Es wird um eine telefonische Voranfrage bei der Kulturstiftung vor beabsichtigter Antragstellung gebeten (Telefon: 030/893635-0).

Der Antrag ist ausschließlich digital an kontakt@kulturstiftung.de zu richten¹³⁶ und muss folgende Unterlagen enthalten:

 - Restaurierungskonzept
 - Finanzierungsplan (Eigenmittel oder Drittmittel i.H.v. 10 – 30 % sind auszuweisen)
 - digitale, druckfähige Abbildungen des Objekts im aktuellen Zustand (nach Fertigstellung der Restaurierung sind weitere zur Publikation geeignete und freigegebene Fotos bereitzustellen)
 - Kurzfassung des Antrags (Restaurierungskonzept und Finanzierungsplan)

Die Förderung erfolgt anteilig und ist bis zu einer Höhe von 50.000 Euro möglich.
- c) Publikationsförderung¹³⁷

Publikationen, die in engem thematischen Zusammenhang mit den Förderungsschwerpunkten der Kulturstiftung der Länder stehen, werden gefördert.
Antragsberechtigt sind alle öffentlich zugänglichen deutschen Museen, Bibliotheken und Archive.
Es wird gebeten, sich vor Antragstellung mit der Kulturstiftung telefonisch in Verbindung zu setzen (Telefon: 030/893635-0).

¹³⁴ Diese dient als Nachweis der Kenntnisnahme und des Einverständnisses des Landes.

¹³⁵ <https://www.kulturstiftung.de/antraege-zur-restaurierungsfoerderung/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹³⁶ Sofern die Anhänge eine Größe von 40 MB überschreiten, sind sie per Datentransferdienst zu senden.

¹³⁷ <https://www.kulturstiftung.de/publikations-und-dokumentationsfoerderung/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

d) Ausstellungsförderung¹³⁸

In der Regel ist eine Ausstellungsförderung mit einem Budget über 500.000 Euro möglich.

Die Ausstellung muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Kunst- und kulturhistorische Ausstellungen von herausragender Bedeutung
- regionale Verankerung bei zugleich internationaler Bedeutung
- Thematik, die aus Phänomenen, Ereignissen, Kulturlandschaften, Orten oder Sammlungen in Deutschland entwickelt wird
- wissenschaftliche Erarbeitung durch ausstellende Einrichtung (ausgehend von eigenen Beständen, die den Kern oder einen Schwerpunkt der Ausstellung bilden)
- Vorbildcharakter durch interdisziplinäre Erarbeitung und besucherorientierte Präsentation und Vermittlung
- wissenschaftliche Ergebnisse und Investitionen bleiben in den Einrichtungen dauerhaft wirksam

Anträge auf Ausstellungsförderung sind so frühzeitig wie möglich (spätestens bis zum 15.05. jeden Jahres) digital an die Kulturstiftung zu übermitteln. Der Stiftungsrat entscheidet bis zum Jahresende über die Förderung.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- ausführliche Konzeption und museumspädagogisches Konzept (maximal zehn Seiten)
- Kosten- und Finanzierungsplan (einschließlich der Eigenmittel und -leistungen und anderer (zu erwartender) Förderungen)
- bebilderte Objektliste

Anträge sind an kontakt@kulturstiftung.de zu richten¹³⁹.

e) Kontakt:

Kulturstiftung der Länder
Lützowplatz 9
10785 Berlin
Telefon: 030/893635-0
Fax: 030/8914251
E-Mail: kontakt@kulturstiftung.de

4. Investitions-/Förderbank Schleswig-Holstein

Das Investitionsprogramm für die freie Kulturszene und kleine Kultureinrichtungen in Schleswig-Holstein der Investitionsbank sieht eine Förderung nur für Kulturschaffende der freien Szene außerhalb öffentlich-rechtlicher Trägerschaft vor, sodass eine Förderung der Städte/Gemeinden im Rahmen dieses Programms nicht in Betracht kommt.

¹³⁸ <https://www.kulturstiftung.de/ausstellungsfoerderung/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹³⁹ Sofern die Anhänge eine Größe von 40 MB überschreiten, sind sie per Datentransferdienst zu senden.

B. Förderungsmöglichkeiten im Bereich Kultur (tabellarisch)

Die folgende Auflistung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.¹⁴⁰

Sie dient vielmehr zur Orientierung im Geflecht der verschiedenen Förderungsmöglichkeiten für Kommunen durch die Europäische Union, den Bund, das Bundesland sowie durch (private) Stiftungen.

Es soll aufgezeigt werden, dass gerade im Bereich Kultur sehr vielfältige Möglichkeiten zur Förderung durch unterschiedliche Akteure bestehen. Die Auflistung soll es Interessierten ermöglichen, sich einen Überblick zu verschaffen und ggf. anregen, detaillierte Informationen über angegebene Homepages oder Kontaktadressen einzuholen.

I. Förderung durch die Europäische Union

Auf der Homepage <http://www.europa-foerdert-kultur.info/home.html> wird aktuell über verschiedene Förderprogramme der Europäischen Union für den Zeitraum 2014 – 2020 informiert. Neben der Erläuterung der Programme sowie deren Förderungsvoraussetzungen werden dort auch Beispiele geförderter Projekte dargestellt. Auch werden (nationale) Ansprechpartner benannt, von denen Informationen über die Förderungsmöglichkeiten konkreter Projekte erlangt werden können.

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
Erasmus+ JUGEND IN EUROPA	Aktionen, die folgenden Zielen unterfallen: <u>Leitaktion 1:</u> = bi-, tri- und multilaterale Jugendbegegnungen = Mobilitätsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendarbeit <u>Leitaktion 2:</u> = strategische Partnerschaften, die auf Innovationen und den Austausch guter Praxis im Jugend- und Bildungsbereich abzielen	Organisationen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Verbände und Vereine im Jugendbereich, lokale, kommunale und regionale Behörden, Jugendliche, die sich in informellen Gruppen zusammenschließen, gGmbH und unter besonderen Voraussetzungen auch die GmbH	Die Antragstellung erfolgt elektronisch über ein Registrierungsportal der Europäischen Kommission (ECAS). Weitere Informationen zum Förderprogramm sind abrufbar unter: https://www.jugendfuereuropa.de	JUGEND für Europa Nationale Agentur Erasmus+ JUGEND IN AKTION Godesberger Allee 142-148 DE-53175 Bonn Telefon: 0228/9506220 E-Mail: jfe@jfemail.de

¹⁴⁰ Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass Förderprogramme oftmals für bestimmte Zeiträume vorgesehen und die Angaben u.U. zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr aktuell sind.

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
	<p>= transnationale Jugendinitiativen = Kapazitätsaufbau im Jugendbereich <u>Leitaktion 3:</u> = Strukturierter Dialog mit jungen Menschen in Form von Treffen, Konferenzen, Konsultationen und sonstigen Veranstaltungen = Weitere Aktionen zur Unterstützung politischer Reformen im Bereich Jugend, die entweder unmittelbar von der Europäischen Kommission oder über spezifische Aufforderungen der Exekutivagentur zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt werden</p>			
Europa für Bürgerinnen und Bürger	<p>Das Programm hat das Ziel, den Bürger*innen ein besseres Verständnis von der Europäischen Union und deren Geschichte zu vermitteln. Es ist in folgende Bereiche unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Geschichtsbewusstsein <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, die Nachdenken über europäische Werte anregen 	<p><u>Programmbereich 1 (Europäisches Geschichtsbewusstsein):</u> = öffentliche lokale/regionale Behörden oder Organisationen ohne Erwerbszweck (einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen), Überlebendenverbände, Kultur-, Jugend-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Verbände von Städtepartnerschaften</p>	<p>Die Förderung setzt hier stets voraus, dass an den Projekten ein Partner aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat beteiligt ist. Die Antragstellung erfolgt ebenfalls elektronisch über das Registrierungsportal der Europäischen Kommission. Die Antragstellung ist an verschiedene Fristen gebunden. Diese Fristen sowie weitere Informationen können abgerufen werden unter: https://www.kontaktstelle-efbb.de</p>	<p>„Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bei der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. Weberstraße 59a 53113 Bonn Telefon: 0228/2016721 E-Mail: info@kontaktstelle-efbb.de</p>

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
	<ul style="list-style-type: none"> - Projekte, die sich auf das Kulturerbe Europas beziehen (insbesondere Hervorheben der kulturellen Vielfalt) • Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung <ul style="list-style-type: none"> - Bürgerbegegnungen durch kommunale Partnerschaften o.ä. stärken 	<p><u>Programmbereich 2 (Städtepartnerschaften):</u> = Städte/Gemeinden oder deren Partnerschaftsausschüsse oder andere Organisationen ohne Erwerbszweck, die lokale Behörden vertreten</p> <p><u>Programmbereich 2 (Vernetzung von Partnerstädten):</u> = Städte/Kommunen oder deren Partnerschaftsausschüsse oder Netzwerke, andere lokale und regionale Verwaltungsebenen, lokale Gemeindeverbände, Organisationen ohne Erwerbszweck in Vertretung lokaler Behörden (Antragsteller und Partner)</p>		
Förderprogramme im Bereich regionale Entwicklung	<p>Primär dienen die Förderprogramme der Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten in Stadt und Land oder der Wiederbelebung benachteiligter Stadtviertel.</p> <p>Zunehmend spielt die Kultur in der Förderung der regionalen Entwicklung durch den EFRE¹⁴¹ eine bedeutende Rolle, da Kulturangebote zur Attraktivität einer Region und somit auch zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen können.</p>			

¹⁴¹ Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
Kulturförderung durch EFRE	Welche oder ob Projekte im Rahmen des EFRE gefördert werden können, hängt von den Bestimmungen der Operationellen Programme der Bundesländer ab.	Gefördert werden Rechtspersonen, die den Zielen dienliche Projekte durchführen (Kommunen, Unternehmen, Vereine usw.). Durch die Operationellen Programme (OP) der einzelnen Bundesländer wird für einzelne Fördermaßnahmen festgelegt, welche Organisationen/Einrichtungen Förderungen beantragen können.	Sowohl die Kriterien für die Förderung als auch das Verfahren zur Antragstellung werden durch die Bundesländer selbst ausgeführt.	Schleswig-Holstein Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 94 24105 Kiel Ansprechpartnerin: Anja-Verena Schmid (Referat 21) Telefon: 0431/988-4526 E-Mail: anja-verena.schmid@wimi.landsh.de
Kulturförderung durch ELER ¹⁴²	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen von Dorferneuerungen und –entwicklung - Tätigkeiten zur Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen und kulturellen Erbes der Dörfer - Studien und Investitionen zum kulturellen Erbe von Dörfern - Projekte zum Schutz des Kulturerbes und der Entwicklung des 	Welche Einrichtungen, Organisationen oder Körperschaften Förderung im Rahmen des ELER erhalten können, wird in Landesrichtlinien für die Entwicklung des ländlichen Raums festgelegt.	Sowohl die Bewilligungskriterien als auch das Antrags- und Auswahlverfahren richtet sich nach den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes ¹⁴³ .	Landesprogramm ländlicher Raum 2014 - 2020 (LPLR) Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holsteins (MELUR) Referat für ländliche Entwicklung Mercatorstr. 32 4106 Kiel Telefon: 0431/988-5093 E-Mail: harald.bach@melund.landsh.de (für Grundsatzfragen zum LPLR)

¹⁴² Europäischer Landwirtschaftsfonds

¹⁴³ Für Schleswig-Holstein abrufbar über: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/Landesprogramm.html>

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
	<p>Fremdenverkehrs in ländlichen Regionen</p> <p>- Aufbau von Dienstleistungseinrichtungen im Bereich Freizeit und Kultur (einschließlich kultureller Aktivitäten zur Grundversorgung eines Dorfes)</p>			
Kulturförderung durch ETZ/ INTERREG ¹⁴⁴	<p>Ziel von INTERREG ist die Unterstützung von grenzüberschreitenden Kooperationen zwischen Regionen und Städten für eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Gebieten in- und außerhalb der EU.</p> <p>Bisher wurden hierdurch im kulturellen Bereich bspw. der Aufbau von grenzüberschreitenden Netzwerken für den Kulturaustausch, Kulturstraßen, Aufbau und Erweiterung von Infrastrukturen, Museen, Touristik- und Kulturzentren, Erhaltung und Aufwertung von Kulturerbe gefördert.</p>	Je nach Maßnahme sind private Institutionen und Unternehmen, öffentliche Träger, nationale, regionale und kommunale Körperschaften, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Verbände und Kammern, Nichtregierungsorganisationen und andere Einrichtungen antragsberechtigt.	Auch in diesem Förderbereich werden die Kriterien für die Förderung durch die Operationellen Programme der Länder festgelegt.	<p><u>Zentraler Ansprechpartner:</u> Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) Referat I 3 - Europäische Raum- und Stadtentwicklung Deichmanns Aue 31 - 37 53179 Bonn E-Mail: interreg@bbr.bund.de</p> <p><u>Für konkrete Fragen (Schleswig-Holstein):</u> Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Lorentzendam 35 24103 Kiel</p>

¹⁴⁴ Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ, bekannt als INTERREG)

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
				<p>Thomas Pfannkuch (Nordseeraum) Telefon: 0431/988-2109 E-Mail: thomas.pfannkuch@jumi.landsh.de</p> <p>Maike Friedenberg (Ostseeraum - Federführung) Telefon: 0431/988-2120 E-Mail: maike.friedenberg@jumi.landsh.de</p> <p>Susanne Grahl (Ostseeraum) Telefon: 0431/988-2131 E-Mail: susanne.grahl@jumi.landsh.de</p>
Förderprogramme im Bereich Soziales	Die Förderprogramme im Bereich Soziales dienen dazu, mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen, jungen Menschen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, die allgemeine und berufliche Bildung zu verbessern und die sozialen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen. Sofern es diesen Zielen dienlich ist, werden aber auch kulturelle Projekte gefördert.			
Förderung durch ESF ¹⁴⁵	<p>Fördermittel fließen u.a. auch in Projekte, die den kulturellen Bereich als Arbeitsmarkt und Standortfaktor etablieren.</p> <p>Welche Maßnahmen speziell gefördert werden, sind dem jeweiligen Operationellen Programm des jeweiligen Bundeslandes zu entnehmen, wobei</p>	Gefördert werden können Bildungseinrichtungen, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Verbände und Vereinigungen etc. Die Operationellen Programme der Bundesländer konkretisieren dies.	Bewilligungskriterien sowie die Ausgestaltung des Antrags- und Auswahlverfahrens gestaltet das Operationelle Programm des Bundeslandes aus.	<p>Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat EF 1 - Europäischer Sozialfonds: Verwaltungsbehörde Arnold Hemmann Rochusstraße 1 53123 Bonn E-Mail: esf@bmas.bund.de</p>

¹⁴⁵ Europäischer Sozialfonds

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
	sich die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms in Schleswig-Holstein überwiegend auf Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit und Bildungsmaßnahmen konzentriert.			<p><u>In Schleswig-Holstein :</u> Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Referat VII 50 - Aktive Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsmarktförderung, Europäischer Sozialfonds Martin Tretbar-Endres Düsternbrooker Weg 94 24105 Kiel Telefon: 0431/988-4730 E-Mail: martin.tretbar-endres@wimi.landsh.de</p>
Förderung durch AMIF ¹⁴⁶	<p>Von den drei Zielen des AMIF (Asyl, Integration/legale Zuwanderung und Rückkehr) ist der Bereich der Integration von besonderer Bedeutung. Denkbare förderungsfähige Projekte sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Heranführung von Drittstaatsangehörigen an die Gesellschaft zur Einbindung ins bürgerliche und kulturelle Leben - Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen (auch Sprachschulung) 	Antragsberechtigt sind alle in den Mitgliedstaaten eingetragenen juristischen Personen des privaten/ öffentlichen Rechts, internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Forschungseinrichtungen.	<p>Die Umsetzung des AMIF erfolgt in Deutschland durch das BAMF. Auf seiner Homepage veröffentlicht das BAMF Aufforderungen zur Einreichung von Projektanträgen.¹⁴⁷ Die Förderung über den AMIF erfolgt in Form einer Anteilfinanzierung.</p> <p>Anträge sind sowohl schriftlich als auch elektronisch in einer vom BAMF vorgegebenen Frist¹⁴⁸ zu stellen.</p>	<p>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Abteilung Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds Frankenstraße 210 90461 Nürnberg</p> <p>Ansprechpartner Schleswig-Holstein: Metin Kesen Bremen, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein Telefon: 0911/943-36146 Mobil: 0151/44633105 E-Mail: Metin.Kesen@bamf.bund.de</p>

¹⁴⁶ Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

¹⁴⁷ <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/EU-Fonds/AMIF/Aufforderung/aufforderung-node.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹⁴⁸ Die Frist wird in den Aufforderungen zur Einreichung von Projektanträgen auf der Homepage des BAMF bekanntgegeben.

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Sprachvermittlung - Kompetenzförderung von Eltern (gezielte Informationsvermittlungen) - Verbesserung der beruflichen Orientierung und Kompetenzentwicklung von jugendlichen Zuwanderern - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements 			
Cultural Contact Point Germany (CCP) – KREATIVES EUROPA	Der CCP ist die offizielle Kontaktstelle für Fragen rund um das Teilprogramm KULTUR im Programm KREATIVES EUROPA der Europäischen Kommission. Ziele dieses Förderprogramms sind u.a. die Erhaltung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie die Verbesserung des Zugangs zu Kultur. Eine Förderung findet im Rahmen des Teilprogramms Kultur in den Bereichen Kooperationsprojekte, Plattformen, Netzwerke und Literaturübersetzungen statt.	Antragsberechtigt sind juristische Personen. Auch (Gebiets-)Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Gemeinden fallen hierunter. Die Antragsberechtigung ist zudem an folgende weitere formale Voraussetzungen gebunden: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens zweijähriges Bestehen der antragstellenden Organisation - Verfolgen eines kulturellen Zwecks und Tätigkeit in der Kultur- und Kreativbranche 	Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Registrierungsportal der Europäischen Kommission. Die Antragsfristen richten sich nach den verschiedenen Themenbereichen und sind über folgende Homepage abzurufen: http://kultur.creative-europe-desk.de	Weitere Informationen oder die Beantwortung von Fragen erfolgen in Deutschland über das sogenannte Creative Europe Desk Kultur (CED): Haus der Kultur - c/o Kulturpolitische Gesellschaft e.V. Weberstr. 59a 53113 Bonn Telefon: 0228/20135-0 Fax: 0228/20167-33 E-Mail: info@ced-kultur.eu Ansprechpartner: Lea Stöver (Projektleitung) Telefon: 0228/20135-33 E-Mail: stoever@ced-kultur.eu Sophia Hodge (Beratung) Telefon: 0228/20135-27 E-Mail: hodge@ced-kultur.eu

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
		<ul style="list-style-type: none"> - Sitz in einem am Programm teilnahmeberechtigten Land¹⁴⁹ 		<p>Christina Kalka (Beratung) Telefon: 0228/20135-26 E-Mail: kalka@ced-kultur.eu</p> <p>Christiane Dohms (Administration/ Allgemeine Beratung) Telefon: 0228/20135-0 E-Mail: info@ced-kultur.eu</p>

¹⁴⁹ Teilnahmeberechtigte Länder sind die 27 Mitgliedstaaten der EU, Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie assoziierte Länder.

II. Bundesweite Förderungsmöglichkeiten

Förderprogramme im Bereich Kultur durch den Bund werden in der Regel zu unterschiedlichen Teilbereichen von verschiedenen Ministerien aufgelegt.

Da diese Programme oftmals nur für bestimmte Zeiträume angeboten werden, wird für Informationen hierzu auf die Förderdatenbank¹⁵⁰ verwiesen. Diese wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie initiiert und fasst Informationen zu aktuellen Förderprogrammen und Finanzhilfen des Bundes, der Länder und der EU zusammen.

Die Suche kann auf bestimmte Bundesländer beschränkt werden. Auch kann der Themenbereich, den die Förderung betreffen soll, ausgewählt werden¹⁵¹. Zudem kann nach dem Förderungsberechtigten¹⁵², der Förderart¹⁵³ und dem Fördergeber¹⁵⁴ differenziert werden.

Je nach Auswahl der Suchkriterien wird eine Liste von Förderprogrammen zusammengestellt und es wird detailliert über Ziel und Gegenstand des Programms, Antragsberechtigte, Voraussetzungen, Art und Höhe der Förderung, Antragsverfahren sowie über Ansprechpartner informiert.

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
Kulturstiftung des Bundes - Allgemeine Projektförderung	Im Rahmen der allgemeinen Projektförderung können Fördergelder für Projekte aus allen künstlerischen Sparten ¹⁵⁵ beantragt werden, die einen internationalen Kontext aufweisen, wobei das Projekt auch in Deutschland sichtbar in Erscheinung treten muss.	(auch) öffentlich-rechtliche Körperschaften	Es erfolgt keine institutionelle Förderung. Die Förderung ist vielmehr auf einzelne Projekte von Institutionen beschränkt. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Antragssumme mindestens 50.000 Euro betragen muss und mindestens 20 % an	Kulturstiftung des Bundes Abteilung Allgemeine Projektförderung Telefon: 0345/2997-115

¹⁵⁰ <http://www.foerderdatenbank.de/> (letzter Abruf am 09.03.2020)

¹⁵¹ Auch der Förderbereich „Kultur, Medien und Sport“ kann ausgewählt werden.

¹⁵² Unterschieden wird hier zwischen Existenzgründern, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Kommunen, öffentlichen Einrichtungen, Privatpersonen, Verbänden und Vereinigungen.

¹⁵³ Es kann gewählt werden zwischen Förderungen durch Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, Beteiligungen oder Garantien.

¹⁵⁴ Als Fördergeber können der Bund, das Land oder die EU gewählt werden.

¹⁵⁵ Umfasst werden: Bildende und Darstellende Kunst, Literatur, Musik, Tanz, Film, Fotografie, Architektur oder Neue Medien.

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
			<p>Eigen- und/ oder Drittmitteln bei der Antragstellung gesichert sein müssen.</p> <p>Auch darf das Projekt nicht von einer Förderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder von einer Einrichtung, die hiervon ständig gefördert wird, unterstützt werden.</p> <p>Der Förderantrag ist über ein Online-Formular zu stellen, das auf folgender Homepage abgerufen werden kann: https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/</p> <p>Anträge, die später als zum 31.01. oder 31.07. eines jeden Jahres eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.</p>	<p>Ansprechpartnerin für inhaltliche Fragen: Dr. Marie Cathleen Haff (Leiterin Allgemeine Projektförderung) Telefon: 0345/2997-123 E-Mail: marie.haff@kulturstiftung-bund.de</p>
Kulturstiftung des Bundes - Programmförderung	Die Kulturstiftung des Bundes entwickelt auch eigene, zeitliche befristete Programme, deren Fokus auf der gezielten Förderung bestimmter Themen oder Sparten liegt. Auf der Homepage stellt die Kulturstiftung stets Informationen zu aktuell ausgeschriebenen Projekten zur Verfügung und informiert dort ebenfalls über die Antragsfristen.			

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
„Hochdrei – Stadtbibliotheken verändern“	<p>Das Projekt „hochdrei – Stadtbibliotheken verändern“ hat das Ziel, die Stadtbibliotheken in ihrer Rolle als kooperationsfreudige und teilhabeorientierte Kulturorte zu stärken.</p> <p>Das Programm ist in verschiedene Module¹⁵⁶ eingeteilt, auf die sich die Förderung in verschiedenen Formen erstreckt. Neben finanzieller Unterstützung soll insbesondere auch der Erfahrungsaustausch (z.B. durch Themen-Workshops) verbessert werden.</p>	Stadt- und Gemeindebibliotheken	<p>Die Förderung erfolgt in verschiedenen Antragsrunden, deren Fristen stets auf der Homepage angegeben werden.</p> <p>Für die dritte Antragsrunde ist der 31.03.2020 der Einsendeschluss.</p>	<p>Kulturstiftung des Bundes Hassan Soilihi Mzé (Wissenschaftlicher Mitarbeiter) Franckeplatz 2 06110 Halle (Saale) Telefon: 0345/2997-188 E-Mail: über das Online-Kontaktformular auf der Homepage (siehe Seite 26)</p>
Stiftung Kulturfonds	<p>Die Stiftung Kulturfonds fördert Projekte zeitgenössischer Kunst in Deutschland. Erfasst wird die Förderung von Ausstellungen oder Projekten oder auch Publikationen und Dokumentationen. Die verschiedenen Projekte müssen einen nationalen Schwerpunkt haben.</p>	Die Förderung durch den Kulturfonds richtet sich an (städtische) Museen.	<p>Anträge können jedes Jahr bis zum 30.06. gestellt werden. Bewerbungen sind hierzu online jeweils ab April möglich.</p> <p>Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die bereits von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder der VG Bild-Kunst finanziell unterstützt werden.</p> <p>Weitere Informationen u.a. über die Fördervoraussetzungen sind abrufbar unter: https://www.kunstfonds.de/</p>	<p>Stiftung Kulturfonds Weberstraße 61 53113 Bonn Telefon: 0228/336569-0 E-Mail: info@kunstfonds.de</p>

¹⁵⁶ In folgenden Modulen findet die Förderung statt: Hochdrei – Fonds, Hochdrei – Werkstatt, Hochdrei – Tandem, Hochdrei – Online.

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
Deutscher Literaturfonds	Unterstützt werden u.a. literarische Initiativen an Schulen, wenn sie eine/n Autor*in nach einer intensiven Auseinandersetzung mit ihrem/seinem Werk im Rahmen des Unterrichts einladen möchten. Dies setzt voraus, dass die Lesung/ das Autorengespräch sorgfältig vor- und nachbereitet wird. Auch muss es sich um literarisch herausragende Werke handeln.	Vorrangig richtet sich die Förderung des Deutschen Literaturfonds an Autor*innen. Es gibt allerdings auch ein Förderprogramm u.a. für Schulen. Für die kreisfreien Städte kommt im Rahmen ihrer Eigenschaft als Schulträger ggf. die Förderung in Betracht.	<p>Anträge, die einen Förderbetrag von 1.500 Euro nicht übersteigen, können jederzeit gestellt werden.</p> <p>Anträge, deren Fördersumme diesen Betrag übersteigt, sind zu wechselnden Fristen zu stellen.</p> <p>Diese Fristen und weitere Informationen zu dem Förderprogramm können abgerufen werden unter: https://deutscher-literaturfonds.de</p>	<p>Deutscher Literaturfonds e.V. Alexandraweg 23 64287 Darmstadt</p> <p>Bei Fragen zur Projektkonzeption berät die Geschäftsstelle des Deutschen Literaturfonds bei Bedarf: Telefon: 06151/4093-0 E-Mail: info@deutscher-literaturfonds.de</p>
Fonds Soziokultur	<p>Der Fonds Soziokultur fördert Modelle kultureller Praxis, die die alltägliche Lebenswelt in die Kulturarbeit einbezieht. Ziel der Förderung ist die Entfaltung der ästhetischen, kommunikativen und sozialen Bedürfnisse und Fähigkeiten aller Bürger*innen, um so einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Chancengleichheit und der demokratischen Kultur in Deutschland zu leisten.</p> <p>Die Haushaltsmittel des Fonds werden von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Verfügung gestellt.</p>			
Allgemeine Projektförderung	Gefördert werden zeitlich befristete Projekte mit Modellcharakter, in denen neue Angebots- und Aktionsformen erprobt werden. Diese neuen Formen können bspw. im Bereich der Bürgerbeteiligung oder künstlerischen Impulssetzung im Stadtteil, der Beschäftigung mit der eigenen	Projektmittel sind vorrangig für Initiativen, Vereine, Einzelpersonen, GbR und gGmbH vorgesehen, können aber auch öffentlichen Einrichtungen (nachrangig) gewährt werden.	<p>In der Regel werden max. 70 % der Projektgesamtkosten übernommen, mindestens aber 3.000 Euro und maximal 30.000 Euro.</p> <p>Zweimal im Jahr können beim Fonds Soziokultur Anträge auf Projektförderung eingereicht werden.</p>	<p>Fonds Soziokultur e.V. Weberstr. 59 / 59 a 53113 Bonn</p> <p>Telefon: 0228/9714479-0 Fax: 0228/9714479-9 E-Mail: info@fonds-soziokultur.de</p>

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
	Geschichte oder mit Fragen der Integration, Theater, Medien, Interkultur und Inklusion etc. liegen		<p>Die Antragsfristen hierzu sind der 2. Mai¹⁵⁷ und der 1. November¹⁵⁸ jeden Jahres.</p> <p>Weitere Informationen sind auf folgender Homepage abrufbar: https://www.fonds-soziokultur.de</p>	<p>Fragen zur allgemeinen Projektförderung telefonisch an:</p> <p>Klaus Kussauer Telefon: 0228/9714479-0 E-Mail: kussauer@fonds-soziokultur.de</p> <p>Andrea Weiss Telefon: 0228/9714479-11 E-Mail: weiss@fonds-soziokultur.de</p>
Stiftung Mercator	Die Förderung der privaten Stiftung Mercator setzt die Einhaltung bestimmter thematischer und strategischer Förderkriterien voraus. In thematischer Hinsicht sind Projekte förderungsfähig, die sich mit den Themen Europa, Integration, Klimawandel oder kulturelle Bildung befassen.	Gefördert werden ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Körperschaften sowie öffentlich-rechtlich verfasste Körperschaften mit Sitz in Deutschland. Privilegierter Anwendungsraum der Stiftungsstrategie ist allerdings das Ruhrgebiet.	Die Förderung wird nach einem zweistufigem Antragsverfahren vergebenen: Zunächst ist formlos eine Antragskizze einzureichen, die das jeweilige Projekt und die Verantwortlichen kurz beschreibt. Nach einer positiven Vorprüfung erfolgt seitens der Stiftung die Einladung, einen Vollertrag einzureichen, der detailliertere Angaben enthalten muss.	<p><u>Korrespondenzanschrift:</u> Stiftung Mercator GmbH Postfach 10 33 26 45014 Essen Telefon: 0201/24522-0 Fax: 0201/24522-44 E-Mail: info@stiftung-mercator.de</p> <p>Projektmanager*innen im Bereich kulturelle Bildung: Dr. Fabian Krahe Telefon: 0201/24522-857 E-Mail: fabian.krahe@stiftung-mercator.de</p>

¹⁵⁷ Der 2. Mai ist vorgesehen für Projekte, die im zweiten Halbjahr des Folgejahres starten sollen. Der Projektbeginn darf hierbei nicht vor Mitte Juli (15.7.) liegen. Der Abschluss der Projekte bis zum 31.12. ist hingegen nicht erforderlich. Vielmehr können Projekte auch im nachfolgenden Jahr fortgeführt werden.

¹⁵⁸ Dieser Termin ist für Projekte vorgesehen, die im ersten Halbjahr des Folgejahres starten sollen. Das Projekt darf nicht vor Ende Januar des Folgejahres beginnen.

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
				<p>Anke Troschke Telefon: 0201/24522-845 E-Mail: anke.troschke@stiftung-mercator.de</p> <p>Norma Werbeck Telefon: 0201/24522-868 E-Mail: norma.werbeck@stiftung-mercator.de</p>
Deutsch-Türkische Jugendbrücke	<p>Die Deutsch-Türkische Jugendbrücke unterstützt die Durchführung von Schüler- und Jugendaustausch-Projekten in Deutschland und in der Türkei. Umfassende Informationen zu den verschiedenen Förderbereichen sind abrufbar unter: https://jugendbruecke.de/austausch-erleben/unterstuetzung-erhalten/.</p>			
Kleine Projektförderung	<p>Die Kleine Projektförderung ist dazu gedacht, flexibel kleinere und mittelgroße Vorhaben im Bereich des Schüler- und Jugendaustausch mit bis zu 5.000 Euro zu fördern. Von den Fördergeldern können z.B. Vor- und Nachbereitungstreffen verantwortlicher Leitungspersonen und Jugendlicher, Reisekosten für den Besuch und Gegenbesuch, Reisekosten vor Ort, Aufenthalts- und Programmkosten sowie Honorare für Sprachmittler und Referenten finanziert werden.</p>	<p>Voraussetzung für die Förderung von Projekten von Körperschaften des öffentlichen Rechts ist, dass die Förderung für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken eingesetzt wird.</p>	<p>Die Beantragung erfolgt mittels Registrierung in der Datenbank der Deutsch-Türkischen Jugendbrücke. Dort wird das Projekt eingetragen und die Förderung beantragt.</p> <p>Die Förderung muss bis spätestens 3 Monate vor Projektbeginn beantragt werden.</p>	<p>Deutsch-Türkische Jugendbrücke gGmbH Speditionstraße 15A 40221 Düsseldorf Telefon: 0211/972676-60 Fax: 0211/972676-78 E-Mail: info@jugendbruecke.de</p>

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
Modellprojekte	<p>Die Deutsch-Türkische Jugendbrücke nimmt auch Ausschreibungen für die Förderung von Austauschprojekten mit Modellcharakter vor, die aus Mitteln des Auswärtigen Amtes finanziert werden.</p> <p>Dabei werden Modellprojekt-reihen aus verschiedenen Themenbereichen ausgeschrieben.</p>		<p>Die Ausschreibungen erfolgen zumeist zwischen Mai und September und werden auf der Homepage bekanntgegeben. Dort werden auch die genauen Anforderungen an das Projekt und die jeweilige Antragsstellung erläutert.</p>	
Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kunst-denkmäler“	<p>Über dieses Förderprogramm können Baudenkmale, historische Parks und Gärten sowie Bodendenkmale finanziell durch die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien unterstützt werden.</p>	<p>Antragsberechtigt sind Eigentümer von Kulturdenkmalen, sofern diese nicht im Eigentum der Länder stehen.</p>	<p>Die Förderung kann über einen Antragsvordruck erfolgen. Es müssen darüber hinaus verschiedene Voraussetzungen wie die Anerkennung als denkmalpflegerische Maßnahme durch das jeweilige Landesdenkmalamt erfüllt sein.</p> <p>Über das Formularcenter¹⁵⁹ des Bundesverwaltungsamtes können der Antragsvordruck und die Förderrichtlinien abgerufen werden.</p>	<p>Bundesverwaltungsamt (BVA) Außenstelle Stuttgart Heilbronner Str. 186 70191 Stuttgart Telefon: 0228/99358-0 Fax 0228/99358-2823 E-Mail: poststelle@bva.bund.de</p>

¹⁵⁹ https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/Z/Zuwendungen_national/Phasenmodul/phase2_formularcenter.html (letzter Abruf am 09.03.2020).

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
„Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“	Das Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) dient der Unterstützung von außerschulischen kulturellen Bildungsprojekten für Kinder und Jugendliche zwischen drei und 18 Jahren in lokalen Bildungsbündnissen. Hierdurch soll ein Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe und individuellen Entwicklungsmöglichkeiten geleistet werden. Zugleich bietet das Förderprogramm auch die Möglichkeit der Einbindung von Ehrenamtlichen in geplante Maßnahmen.	Wer antragsberechtigt ist, richtet sich nach den Vorgaben der verschiedenen Förderer und ist über die Homepage der Initiative abrufbar.	Antragsfristen sind jeweils vom Förderer abhängig. Genauere Informationen hierzu und zum mehrstufigem Antragsverfahren sind über folgende Homepage abrufbar: http://www.kulturmachtstark-sh.de	Informationen zum Antragsverfahren und zum Förderprogramm allgemein können bei der Servicestelle erfragt werden: Kordinatorin der Servicestelle „Kultur macht stark“ Schleswig-Holstein Kristin König Raiffeisenstraße 4 24768 Rendsburg Telefon: 04331/49270013 E-Mail: koenig@lkj-sh.de
„Denkmal aktiv. Kulturerbe macht Schule“	Die als Schulprogramm aufgelegte Initiative der Deutschen Stiftung Denkmalschutz soll Jugendlichen die Themen Kulturerbe und Denkmalschutz näherbringen. Für die Dauer eines Schuljahres werden diese Themen durch die Lehrkräfte mit Unterstützung außerschulischer fachlicher Partner in den Unterricht eingebracht.	Das Programm richtet sich an allgemeinbildende und berufsbildende Schulen der Sekundarstufe I und II sowie an Einrichtungen der Lehreraus- und Fortbildung. Neben der Teilnahme einzelner Schulen ist auch die Teilnahme als Schulverbund (bis zu 5 Schulen) möglich. Kommunen könnten im Rahmen der Schulträgerschaft von diesem Projekt profitieren.	Jährlich erfolgen im Frühjahr (März bis Mai) Ausschreibungen zu verschiedenen Themenbereichen, auf die sich interessierte Schulen bewerben können. Die Unterlagen hierfür werden zum Ausschreibungszeitraum auf der Homepage https://denkmalaktiv.de bereitgestellt.	Deutsche Stiftung Denkmalschutz denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule Dr. Susanne Braun Schlegelstraße 1 53115 Bonn Telefon: 0228/9091-450 Fax: 0228/9091-459 E-Mail: schule@denkmalschutz.de

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Modellvorhaben der kulturell-künstlerischen Vermittlungsarbeit und Integration	Durch die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien werden auch Modellprojekte gefördert, die darauf abzielen, mehr Menschen im Bereich Kultur zu erreichen, die bisher kaum oder keine kulturelle Angebote nutzen. Hierdurch soll insbesondere die Funktion von Kultureinrichtungen und Gedenkstätten als Bildungs- und Vermittlungseinrichtungen verstärkt werden.	Anträge können nur juristische Personen stellen. Städte bzw. Gemeinden fallen als Gebietskörperschaften hierunter.	Voraussetzung für die Förderung ist u.a. eine gesamtstaatliche Relevanz des Projektes, die eine wirksame Förderung allein durch das jeweilige Bundesland nicht ausreichen lässt. Anträge sind jeweils bis zum 31.08. für das Folgejahr zu stellen. Das Antragsformular ist online ¹⁶⁰ verfügbar.	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) Referat K 52 Köthener Straße 2 10963 Berlin Telefon: 030/18681-44278 Fax: 03018/681-544278 E-Mail: K52@bkm.bund.de

¹⁶⁰ Über folgenden Link können zudem weitere Informationen zum Förderprogramm abgerufen werden:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/kulturelle-bildung/modellprojekte-foerdern> (letzter Abruf am 09.03.2020).

III. Förderung auf Landesebene durch das Land

Das Land Schleswig-Holstein bietet in verschiedenen Themenbereichen die Förderung von Kunst und Kultur an. Informiert wird hierüber auf der Homepage, die Verknüpfungen zu den jeweiligen Themenbereichen vorsieht: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/K/kulturfoerderung.html>

Zu Förderprogrammen des Landes können darüber hinaus ebenfalls über die Förderdatenbank Informationen erlangt werden.

Themen- gebiet	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
Bibliotheks- wesen	<p>Förderungsfähige Projekte müssen mindesten einen der folgenden Themenbereiche beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Integration von sozial und bildungsmäßig Benachteiligten sowie Erhöhung der Demokratiefähigkeit - Maßnahmen zur Integration und Bildungsbeteiligung von Menschen verschiedener kultureller Hintergründe - inklusive Maßnahmen und intergenerative Erschließung neuer Zielgruppen - Steigerung der Medien- und Informationskompetenz, um die sogenannte „digitale Spaltung“ zu überwinden 	Antragsberechtigt sind Träger Öffentlicher Bibliotheken (Stand- und Fahrbibliotheken) in Schleswig-Holstein, deren Freundeskreise und der Büchereiver-ein Schleswig-Holstein e.V.	<p>Bis zu 75 % der zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben können übernommen werden, wobei ein Eigenanteil von 25 % erwartet wird.</p> <p>Nicht förderungsfähig sind laufende Betriebs- und Personalkosten oder Verbrauchsmaterialien.</p> <p>Das Formular zur Antragstellung wird online¹⁶¹ bereitgestellt. Anträge können bis zum 31.07. jeden Jahres eingereicht werden.</p>	<p>Das ausgefüllte Antragsformular ist postalisch oder auf elektronischem Wege zu senden an:</p> <p>Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Kulturabteilung Referat III 41 Dr. Brigit Janzen Postfach 71 24 24171 Kiel</p> <p>Telefonische Auskünfte unter: 0431/988-5872</p> <p>E-Mail: brigit.janzen@bimi.landsh.de Telefonische Auskünfte unter: 0431/988-5872</p>

¹⁶¹ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/bibliotheken.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

Themen- gebiet	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
	- Vernetzungsaktivitäten im ländlichen Raum			
Denkmal- schutz	Über das Landesamt für Denkmalpflege werden auch Fördermittel zur Erhaltung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Kulturdenkmälern bereitgestellt. Förderungsfähig sind Ausgaben aufgrund von Maßnahmen an Kulturdenkmälern i.S.d. §§ 8 - 10 DSchG, die als denkmal-bedingter Mehraufwand anzusehen sind.	Grundsätzlich sind juristische Personen des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen. Kommunen können aber in Ausnahmefällen Zuwendungen erhalten, wenn es sich z.B. um ein besonders bedeutendes Denkmal handelt.	Anträge sind vor Beginn des Vorhabens und spätestens bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres an das Landesamt für Denkmalpflege zu richten. Weitere Informationen zu den genauen Förderungsvoraussetzungen werden auf der Homepage des Landes ¹⁶² erläutert.	Landesamt für Denkmalpflege Sandra Jessen Wall 47/51 24103 Kiel Telefon: 0431/69677-64 E-Mail: sandra.jessen@ld.landsh.de
Gedenkstättenarbeit	Die Landesmittel für die Gedenkstättenarbeit werden von der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten (BGSH) insbesondere an Gedenkstätten und historische Lernorte zur Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Diktatur verteilt. Ausführliche Informationen werden unten in der Tabelle zur Förderung auf Landesebene durch Stiftungen erläutert und sind darüber hinaus auch auf der Homepage des Landes ¹⁶³ zu finden.			
Internationaler Jugendaustausch	Ziel des internationalen Jugendaustausches ist die Ermöglichung und Intensivierung von Begegnungen junger Menschen aus Schleswig-Holstein, den Staaten der Europäischen Union und den Ostsee-Anrainer-Staaten.	Antragsberechtigt sind neben Trägern der freien Jugendhilfe und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch kreisangehörige Städte und Gemeinden Schleswig-Holsteins.	Anträge müssen vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme gestellt werden. Fristende für die Antragsstellung ist der 01.03. jeden Jahres Genauere Beschreibungen der förderungsfähigen Projekte sowie	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein Landesjugendamt Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel Telefon: 0431/988-0 Fax: 0431/988-5416

¹⁶² <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/denkmalenschutz.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹⁶³ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/gedenkstaettenarbeit.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

Themen- gebiet	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
	Aus Landesmitteln können internationale Jugendbegegnungen, internationale Maßnahmen mit Fachkräften der Jugendhilfe, Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit sowie Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung unterstützt werden.		die zu erfüllenden Voraussetzungen sind der Homepage des Landes ¹⁶⁴ zu diesem Themenbereich zu entnehmen.	E-Mail: poststelle@sozmi.landsh.de
Internationale Kulturprojekte	<p>Kulturelle Projekte, die mit Regionalpartnern im Ostseeraum¹⁶⁵ verfolgt werden und im besonderen Landesinteresse liegen, können gefördert werden.</p> <p>Projekte folgender Formate sind förderungsfähig: Veranstaltungen, Festivals, Konzerte, Ausstellungen, Symposien, Workshops, Netzwerke.</p>	<p>Antragsberechtigt sind neben natürlichen Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Privatpersonen auch als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.</p> <p>Kommunen könnten nur über eigenständige (gemeinnützige) Einrichtungen Förderung des Landes in diesem Bereich erhalten.</p>	<p>Anträge können ganzjährig ca. 2 Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.</p> <p>Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung¹⁶⁶ müssen erfüllt sein.</p>	<p>Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Kulturabteilung Irena Scheicher Referat III 41 Postfach 71 24 24171 Kiel Telefon: 0431/988-5881 E-Mail: irena.scheicher@bimi.landsh.de</p>

¹⁶⁴ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Jugendarbeitsozialarbeit_InternationaleJugendarbeit.html (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹⁶⁵ Hierzu zählen Partnerschaften mit der polnischen Wojewodschaft Pommern/Pomorskie, dem Bezirk Kaliningrad in der Russischen Föderation, der finnischen Region Ostrobothnia sowie der Region Eastern Norway County Network (ENCN) in Norwegen. Auch Projekte mit landesweiter Bedeutung mit Partnern in Estland, Lettland und Litauen sind antragsberechtigt. Zudem finden mit der Region Syddanmark und der Grenzregion Sønderjylland-Schleswig in Zusammenarbeit mit Dänemark viele Aktivitäten statt.

¹⁶⁶ Diese Nebenbestimmungen sowie weitere Informationen zu der Förderung sind abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/internationale_kulturprojekte.html (letzter Abruf am 09.03.2020).

Themen- gebiet	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
Kulturelle Kinder- und Jugendbildung	<p>Zur Unterstützung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung werden Projekte mit folgenden Zielsetzungen gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Partizipation von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Prozessen durch Erhöhung des Bildungsgrades - Verstärkung der kulturellen Bildung in Regeleinrichtungen der Bildung - Kooperation zwischen Schulen, Künstlern und Kultureinrichtungen - Förderung eines kulturellen Dialogs 	<p>Antragsberechtigt sind neben natürlichen Personen auch gemeinnützige anerkannte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Demnach könnten Kommunen nur über eigenständige (gemeinnützige) Einrichtungen Förderung des Landes in diesem Bereich erhalten.</p>	<p>Der Antrag muss eine ausführliche Projektbeschreibung sowie einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.</p> <p>Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung¹⁶⁷ müssen erfüllt sein.</p> <p>Es besteht keine Fristbindung; Anträge können ganzjährig gestellt werden.</p>	<p>Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Kulturabteilung Matthias Schipper Referat III 41 Postfach 71 24 24171 Kiel Telefon: 0431/988-5841 E-Mail: matthias.schipper@bimi.landsh.de</p>

¹⁶⁷ Diese Nebenbestimmungen sowie weitere Informationen zur Förderung sind abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/kinder_jugendbildung.html (letzter Abruf am 09.03.2020).

Themen- gebiet	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
Kulturelles Erbe	<p>Von der Landesregierung werden auch nachhaltige Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen zugunsten des schriftlichen Kulturgutes gefördert. Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, die dazu dienen, schriftliches Kulturgut vor Schäden zu bewahren - Schulungen <p>Auf Antrag können jedem Kreis zentral Materialien zur Notfallversorgung bereitgestellt werden.</p>	<p>Zuwendungen können Träger öffentlicher Bibliotheken und Archive in Schleswig-Holstein erhalten, wenn ihre Bestände grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich sind und ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des betroffenen Werkes besteht. Kommunen können demnach Förderung erhalten, sofern öffentliche Bibliotheken oder Archive in ihrer Trägerschaft stehen.</p>	<p>Anträge sind spätestens bis zum 28.02. jeden Jahres postalisch einzureichen.</p> <p>Es sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung¹⁶⁸ einzuhalten.</p>	<p>Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Kulturabteilung Brigitte Kock Referat III 42 Postfach 71 24 24171 Kiel Telefon: 0431/988-5865 E-Mail: brigitte.kock@bimi.landsh.de</p>
Museen	<p>Schleswig-Holsteinische Museen werden durch das Projekt „Museumsberatung und Museumszertifizierung in Schleswig-Holstein“ unterstützt.</p> <p>Es können Zuschüsse zu Projekten und Ausstellungen von landesweiter Bedeutung sowie zu Modellprojekten zur Barrierefreiheit im Zusammenhang mit der UN-Behindertenkonvention (allerdings keine Baumaßnahmen) gewährt werden.</p>		<p>Für die Antragsstellung soll das auf der Homepage¹⁶⁹ bereitgestellte Formular genutzt werden. Auch soll dem Antrag eine genaue Projektbeschreibung beigelegt werden.</p>	<p>Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Kulturabteilung Claudia Sieg Referat III 40 Postfach 71 24 24171 Kiel Telefon: 0431/988-5885 oder -5864 E-Mail: claudia.sieg@bimi.landsh.de</p>

¹⁶⁸ Diese sowie weitere Informationen zur Förderung sind abrufbar unter:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/kulturelles_erbe.html (letzter Abruf am 09.03.2020).

¹⁶⁹ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/museen.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

Themen- gebiet	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
Musik	Bei der Förderung von Projekten im Musikbereich stehen die Stärkung des talentierten Nachwuchses sowie die Breitenförderung im Mittelpunkt. Dazu zählen zum Beispiel Musik-Projekte der „Neuen Musik“.	Antragsberechtigt sind neben natürlichen Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen, Privatpersonen auch gemeinnützig anerkannte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Demnach könnten Kommunen nur über eigenständige (gemeinnützige) Einrichtungen Förderung des Landes in diesem Bereich erhalten.	Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung müssen erfüllt sein. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Auf der Homepage des Landes ¹⁷⁰ wird ausführlich darüber informiert, welche Angaben der Antrag beinhalten muss.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Kulturabteilung Gert Haack Referat III 41 Postfach 71 24 24171 Kiel Telefon: 0431/988-5848 E-Mail: gert.haack@bimi.landsh.de
Musikschulen	Das Land fördert auch Vorhaben, die die Planung, Organisation und Durchführung des Ensemblespiels in den Musikschulen im Land unterstützen, um Musikunterricht zusätzlich zum Fachunterricht an Schulen anzubieten, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern sowie eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen.	Anträge können von kommunalen Gebietskörperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ebenso gestellt werden wie von gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts als Träger von Musikschulen mit Sitz in Schleswig-Holstein.	Die Förderung findet im Rahmen eines Zuschusses zu Personal- und Reisekosten für hauptamtlich tätige Musikpädagogen statt. Anträge müssen vor Beginn des jeweiligen Vorhabens gestellt werden. Sie sind bis spätestens zum 20.03. des laufenden Jahres beim Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. einzureichen.	Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. Am Gerhardshain 44 24768 Rendsburg Telefon: 04331/148648 E-Mail: kontakt@musikschulen-sh.de Homepage: https://musikschulen-sh.de

¹⁷⁰ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/musik.html> (letzter Abruf am 09.03.2020).

Themen- gebiet	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
Soziokultur	<p>Unter dem Begriff der Soziokultur werden kulturell-künstlerische Angebote sämtlicher Sparten mit niedrighschwellichem Charakter für ausgewählte Zielgruppen zusammengefasst. Projekte sollten folgende Zielsetzungen verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung kreativer Eigentätigung und kulturelle Kompetenz - soziale Partizipation von bildungsfernen Schichten und Bevölkerungsgruppen <p>Neben der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur werden auch Projekte wie das „Kindertheater des Monats“ und Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung in soziokulturellen Zentren in öffentlicher/öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gefördert. Sofern die Kommunen in diesem Bereich Trägerschaften übernommen haben sollten, kann die Förderung beantragt werden.</p>		<p>Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung¹⁷¹ müssen erfüllt sein.</p> <p>Anträge können ganzjährig gestellt werden.</p>	<p>Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Kulturabteilung Matthias Schipper Referat III 41 Postfach 71 24 24171 Kiel Telefon: 0431/988-5841 E-Mail: matthias.schipper@bimi.landsh.de</p>

¹⁷¹ Diese sowie weitere Informationen u.a. darüber, welche Unterlagen dem Antrag beigelegt werden müssen, sind abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/soziokultur_neu.html (letzter Abruf am 09.03.2020).

IV. Förderung auf Landesebene durch verschiedene Stiftungen

Zudem können Kulturprojekte auch durch Unterstützung von Stiftungen länderspezifische Förderung erhalten.

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein	<p>Gefördert werden Projekte, die folgende Zielsetzungen verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung von Kulturgütern von herausragender Bedeutung für das Land - Ermöglichen/Durchführen von Veranstaltungen - Förderung neuer Formen und Entwicklungen im Kunstbereich - Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung/Stärkung der kulturellen Infrastruktur im Land 	Durch die Stiftung werden öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen ¹⁷² gefördert, die im Sinne des Stiftungszwecks tätig sind.	<p>Anträge werden jeweils zum 01.03. und 01.09. jeden Jahres entgegengenommen.</p> <p>Weitere Informationen können abgerufen werden unter: https://www.kulturstiftung-sh.de</p>	<p>Geschäftsstelle der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein Jensendamm 5 24103 Kiel</p> <p>Brigitte Hohmann Telefon: 0431/988-5844 E-Mail: Brigitte.Hohmann@bimi.landsh.de</p> <p>Lena Werner Telefon: 0431/988-5871 E-Mail: Lena.Werner@bimi.landsh.de</p>
Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten	<p>Die Bürgerstiftung verteilt die Landesmittel für die Gedenkstättenarbeit insbesondere an Gedenkstätten und historische Lernorte zur Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Diktatur.</p> <p>Darüber hinaus können auch Fördermittel für Schülerfahrten beantragt werden. Die genauen Voraussetzungen hierzu sind der Homepage der Stiftung zu entnehmen.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Einrichtungen und Projekte, die sich mit dem Opfergedenken, der Aufklärung und der Erforschung der Zeit des Nationalsozialismus beschäftigen.</p>		<p>Anträge sind für das laufende Jahr jeweils bis zum 01.02. und für das kommende Haushaltsjahr jeweils bis zum 01.10. einzureichen. Folgender Homepage sind weitere Informationen zur Stiftung sowie zu den für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen zu entnehmen: https://www.gedenkstaetten-sh.de</p>	<p>Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten Geschäftsstelle c/o Nordkolleg Rendsburg Am Gerhardshain 44 24768 Rendsburg Telefon: 04331/1438-24 Fax: 04331/1438-20 E-Mail: info@gedenkstaetten-sh.de</p>

¹⁷² Antragsberechtigt sind staatliche, kommunale, öffentlich-rechtliche, kirchliche und private Träger.

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
	Auch Qualifizierungsmaßnahmen und Schulfahrten sind förderungsfähig.		Da eine Alleinfinanzierung durch die Stiftung in der Regel ausgeschlossen ist, sind zudem Eigenmittel oder Zuwendungen Dritter mit einzubringen.	
Kulturstiftung der Länder	<p>Die Kulturstiftung der Länder fördert die Erwerbung, Bewahrung und Vermittlung von Kunstwerken und kulturellen Zeugnissen, die für Deutschland von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Anträge können von deutschen Museen, Bibliotheken und Archiven gestellt werden, sofern diese öffentlich zugänglich sind. Kommunen können eine Förderung demnach nur beantragen, wenn sie die Trägerschaft für derartige Institutionen übernommen haben.</p> <p>Umfassende Informationen zu den Voraussetzungen und einzureichenden Unterlagen für die verschiedenen Förderungsbereiche sind der Homepage zu entnehmen: https://www.kulturstiftung.de</p>			<p>Kulturstiftung der Länder Lützowplatz 9 10785 Berlin Telefon: 030/893635-0 Fax: 030/8914251 E-Mail: kontakt@kulturstiftung.de</p>
Erwerbungs-förderung			<p>Zu beachten ist, dass sich die Kulturstiftung der Länder an Erwerbungen nur anteilig beteiligt. Anträge zur Erwerbungs-förderung sind schriftlich und mit digitaler Abbildung des Erwerbungs-wunsches an den Vorstand der Kulturstiftung der Länder zuzuleiten. Die Antragsdokumente sind in digitaler Form an kontakt@kulturstiftung.de zu senden.</p> <p>Aktuell ist eine Einreichungsfrist zum 29.02.2020 vorgesehen.</p> <p>Vor der Antragstellung ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit der Kulturstiftung der Länder zu führen. Termine hierzu sind über die o.g. E-Mail-Adresse zu vereinbaren.</p>	
Restaurie-rungsförde-rung			<p>Die Kulturstiftung der Länder fördert die Restaurierung von national oder überregional wertvollem Kulturgut in öffentlichen Museen, um bisher nicht ausstellungsfähige oder im Depot befindliche Exponate in die Schausammlung zurückzubringen. Die Förderung erfolgt anteilig und ist bis zu einer Höhe von 50.000 Euro möglich.</p> <p>Es wird um eine telefonische Voranfrage bei der Kulturstiftung vor beabsichtigter Antragstellung gebeten (Telefon: 030/893635-0).</p> <p>Der Antrag ist ausschließlich digital an kontakt@kulturstiftung.de zu richten.</p>	

Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Weitere Informationen	Ansprechpartner
Publikationsförderung	<p>Publikationen, die in engem thematischen Zusammenhang mit den Förderschwerpunkten der Kulturstiftung der Länder stehen, werden gefördert.</p> <p>Antragsberechtigt sind alle öffentlich zugänglichen deutschen Museen, Bibliotheken und Archive.</p> <p>Es wird gebeten, sich vor Antragstellung mit der Kulturstiftung telefonisch in Verbindung zu setzen (Telefon: 030/893635-0).</p>			
Ausstellungsförderung	<p>In der Regel ist eine Ausstellungsförderung mit einem Budget über 500.000 Euro möglich.</p> <p>Die Ausstellung muss folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunst- und kulturhistorische Ausstellungen von herausragender Bedeutung - Regionale Verankerung und zugleich internationale Bedeutung - Thematik, die aus Phänomenen, Ereignissen, Kulturlandschaften, Orten oder Sammlungen in Deutschland entwickelt wird - Wissenschaftliche Erarbeitung durch ausstellende Einrichtung - Vorbildcharakter durch interdisziplinäre Erarbeitung und besucherorientierte Präsentation und Vermittlung - Wissenschaftliche Ergebnisse und Investitionen bleiben in den Einrichtungen dauerhaft wirksam <p>Anträge auf Ausstellungsförderung sind so frühzeitig wie möglich (spätestens bis zum 15.05. jedes Jahres) digital über kontakt@kulturstiftung.de an die Kulturstiftung zu übermitteln.</p>			

V. Beitrag zur Kulturförderung durch das Freiwillige Soziale Jahr Kultur bzw. den Bundesfreiwilligendienst Kultur

Kommunales Engagement im Bereich Kultur kann sich neben verschiedenen (förderungsfähigen) Kulturprojekten auch darauf erstrecken, selbst als Einsatzstelle im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres Kultur (FSJ Kultur/Schule) oder im Bundesfreiwilligendienst Kultur (BFD Kultur) aktiv zu werden. Der Freiwilligendienst soll den Freiwilligen als Berufsorientierung und Erfahrungsquelle dienen und ermöglicht zudem die Unterstützung der jeweiligen Einsatzstelle, wobei stets zu berücksichtigen ist, dass durch Freiwillige keine Mitarbeiter ersetzt werden, sondern diese lediglich unterstützt werden sollen.

Das FSJ richtet sich an Freiwillige unter 27 Jahren und ist in der Regel auf die Dauer eines Jahres (01.09. - 31.08.) ausgelegt. Der BFD Kultur hingegen richtet sich in der Regel an Freiwillige über 27 Jahren, wobei flexibel eine Dienstzeit von 6 – 18 Monaten vereinbart werden kann. Unterschiede ergeben sich auch beim Arbeitsumfang (Voll-/Teilzeit) sowie der pädagogischen Begleitung durch die festgelegte Anzahl an Bildungstagen.

Interessierte Einsatzstellen wie bspw. Museen, Theater, Bibliotheken sollten sich daher zunächst entscheiden, welche Form des Freiwilligendienstes für sie in Betracht kommt. Hiervon hängt auch ab, an welchen Träger sich interessierte Kultureinrichtungen wenden müssen, um weitere Informationen zu erhalten und als Einsatzstelle anerkannt zu werden.

Träger des FSJ Kultur, FSJ Schule und FSJ Politik ist in Schleswig Holstein die Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Schleswig-Holstein e.V. (LKJ S-H e.V.)¹⁷³.

Für den BFD Kultur gibt es mit dem Bund Deutscher Amateurtheater, der Deutschen Bläserjugend und der Spielmobile e.V. Bundesarbeitsgemeinschaft drei bundesweit tätige Träger. In einigen Bundesländern sind zudem noch landesweit tätige Träger organisiert. In Schleswig-Holstein ist dies bisher jedoch nicht der Fall.

Zu berücksichtigen auch ist, dass die Einsatzstelle (anteilig) Kosten für die Finanzierung des Freiwilligendienstes übernehmen und Urlaubstage gewähren muss. Die Kosten sind für FSJ und BFD verschieden, wobei der BFD anteilig durch den Bund bezuschusst wird.

¹⁷³<http://www.lkj-sh.de/freiwilligendienste-kultur-und-bildung/dein-traeger/informationen-fuer-einsatzstellen/> (letzter Abruf am 09.03.2020).

Träger	Voraussetzungen für die Anerkennung als Einsatzstelle	Bewerbung	Sonstige Informationen	Ansprechpartner
Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung Schleswig-Holstein e.V. (LKJ)	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinwohlorientierung/ Gemeinnützigkeit - Sicherstellung der Platzfinanzierung über 12 Monate - hauptamtliche Ansprechperson für die pädagogische Begleitung - Arbeitsplatz für die/den Freiwillige*n - Bereitschaft zur Umsetzung des Qualitätskonzepts der Freiwilligendienste Kultur und Bildung 	<p>Interessierte Einrichtungen können eine formlose Bewerbung richten an: freiwilligendienste@lkj-sh.de</p> <p>Im Austausch mit der LKJ können sodann die unterschiedlichen Vertragsmodalitäten und die konkrete Umsetzung erarbeitet werden.</p>	<p>Die Aufgabenverteilung zwischen Einsatzstelle und LKJ als Träger findet wie folgt statt:</p> <p>Einsatzstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahlung Taschengeld und Sozialversicherungsabgaben, - inhaltliche und fachliche Begleitung - Umsetzung des Qualitätskonzeptes - Freistellung der/des Freiwillige*n durch die Einsatzstelle für 25 Seminartage LKJ S-H e.V. - pädagogische Begleitung der Freiwilligen - Unterstützung der Freiwilligen im Bewerbungsverfahren - Gestaltung der Bildungsarbeit (Seminare) - Ansprechpartner bei Fragen und Konflikten 	<p>Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Schleswig-Holstein e.V. Raifeisenstraße 4 24768 Rendsburg Telefon: 04331/492700-11 E-Mail: info@lkj-sh.de Homepage: www.lkj-sh.de</p> <p>Projektkoordination FSJ Kultur: Swantje Teschemacher Telefon: 04331/492700-15 E-Mail: teschemacher@lkj-sh.de</p> <p>Judith Weixler Telefon: 04331/492700-18 E-Mail: weixler@lkj-sh.de</p> <p>Julia Schrook Telefon: 04331/492700-17 E-Mail: schrook@lkj-sh.de</p> <p>Projektkoordination FSJ Schule: Nadine Heitkamp Telefon: 04331/492700-16 E-Mail: heitkamp@lkj-sh.de</p>

Träger	Voraussetzungen für die Anerkennung als Einsatzstelle	Bewerbung	Sonstige Informationen	Ansprechpartner
Bund Deutscher Amateurtheater (BDAT)	Auf der Homepage wird lediglich angegeben, dass sich interessierte Einrichtungen, die Einsatzstelle werden möchten, für weitere Informationen über den genauen Ablauf der Anerkennung per E-Mail an den BDAT wenden können.			Bund Deutscher Amateurtheater e.V. Sigrid Haase (Pädagogische Referentin und Projektkoordinatorin Bundesfreiwilligendienst) Lützowplatz 9 10785 Berlin Fon 030/2639859-14 Fax 030/2639859-19 E-Mail: haase@bdat.info Homepage: www.bdat.info
Deutsche Bläserjugend	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinwohl: Aufgaben der Einrichtung und Tätigkeiten der Freiwilligen müssen gemeinnützig sein. - Einsatzstelle befindet sich innerhalb Deutschlands. - Die Freiwilligen sollten in der vereinbarten Dienstzeit auslastend beschäftigt werden können. - Arbeitsmarktneutralität: durch Einsatz Freiwilliger dürfen keine Arbeitsplätze für hauptamtliches Personal gefährdet oder deren Neuschaffung verhindert werden 	Für weitere Informationen zur Bewerbung ist mit dem bei der Bläserjugend zuständigen Referat Bundesfreiwilligendienst Kontakt aufzunehmen		Deutsche Bläserjugend Nadine Berlt Mühlendamm 3 10178 Berlin Telefon: 030/20673448 Fax: 030/24088263 Mobil: 0160/ 7501641 E-Mail: bfd@deutsche-blaeserjugend.de Homepage: www.deutsche-blaeserjugend.de

Träger	Voraussetzungen für die Anerkennung als Einsatzstelle	Bewerbung	Sonstige Informationen	Ansprechpartner
Spielmobile e.V. Bundesarbeitsgemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> - gemeinwohlorientiert - im spiel- oder kulturpädagogischen Bereich tätig (z.B. als Spielmobil, Spielhaus, kulturpädagogisches Projekt, Kindermuseum, Abenteuerspielplatz) - interessantes Tätigkeitsfeld für die/den Freiwillige*n - Gewinnen einer/eines passenden Freiwilligen - Betreuung des/der Freiwilligen fachlich und pädagogisch - Beteiligung an Kosten des Freiwilligendienstes 	<p>Die Spielmobile e.V. Bundesarbeitsgemeinschaft ist laut der Homepage ausdrücklich auf der Suche nach Einsatzstellen im Bereich der Spielpädagogik.</p> <p>Für weitere Informationen zur Bewerbung ist mit dem Träger Kontakt aufzunehmen.</p>		Spielmobile e.V. Bundesarbeitsgemeinschaft Albrechtstraße 37 80636 München Telefon: 089/127996-67 Fax: 089/127996-68 E-Mail: freiwilligendienste@spielmobile.de Homepage: http://bfd.spielmobile.de/

Literatur und Quellen

Lfd. Nr.	Autor	Bezeichnung
	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/EU-Fonds/AMIF/Aufforderungen/aufforderung-node.html
	Bundesministerium für Bildung und Forschung	https://kumasta.buendnisse-fuer-bildung.de/
	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	http://www.foerderdatenbank.de/
	Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) e.V.	https://www.bkj.de/service/foerderung/
	Bundesverwaltungsamt	https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/Z/Zuwendungen_national/Phasenmodul/phase2_formularcenter.html
	Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten	https://www.gedenkstaetten-sh.de/index.php/-F%C3%96RDERUNG.html https://www.gedenkstaetten-sh.de/index.php/-ANTRAGSTELLUNG.html https://www.gedenkstaetten-sh.de/index.php/-INSTITUTIONELL.html https://www.gedenkstaetten-sh.de/index.php/-PROJEKTF%C3%96RDERUNG.html
	Creative Europe Desk KULTUR	http://kultur.creative-europe-desk.de/nc/homepage.html http://kultur.creative-europe-desk.de/2107/auf-einen-blick/faqs.html http://kultur.creative-europe-desk.de/2107/foerderbereiche/-kooperationsprojekte.html http://kultur.creative-europe-desk.de/2107/foerderbereiche/-europaeische-plattformen.html http://kultur.creative-europe-desk.de/2107/foerderbereiche/europaeische-netzwerke.html http://kultur.creative-europe-desk.de/2107/foerderbereiche/-literaturuebersetzungen.html http://kultur.creative-europe-desk.de/2107/sondermassnahmen.html

Lfd. Nr.	Autor	Bezeichnung
	Deutsche Stiftung Denkmalschutz	https://denkmal-aktiv.de
	Deutscher Literaturfonds e.V.	https://deutscher-literaturfonds.de/ https://deutscher-literaturfonds.de/foerderung/foerderprogramm-fuer-schulen-und-universitaeten/ https://deutscher-literaturfonds.de/foerderung/antragstellung/
	Deutsch-Türkische Jugendbrücke gGmbH	https://jugendbruecke.de/ https://jugendbruecke.de/austausch-erleben/unterstuetzung-erhalten/kleinprojektfoerderung/ https://jugendbruecke.de/austausch-erleben/unterstuetzung-erhalten/modellprojekte/
	Europäischen Union	Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:-32013R1304&from=DE
	Fonds Soziokultur e.V.	https://www.fonds-soziokultur.de/ https://www.fonds-soziokultur.de/foerderung/foerderprogramme/-allgemeine-projektfoerderung.html
	Initiative Kultur macht stark	http://www.kulturmachtstark-sh.de/weitere-kulturfoerderung/-bundesweite-foerderprogramme/
	JUGEND für Europa Nationale Agentur Erasmus+ JUGEND IN AKTION und Europäisches Solidaritätskorps	https://www.jugend-in-aktion.de/ https://www.jugendfuereuropa.de https://www.jugendfuereuropa.de/strukturen/nationale-agentur/
	Kontaktstelle Deutschland „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bei der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V.	https://www.kontaktstelle-efbb.de/antraege-stellen/antragstermine/
	Kulturpolitische Gesellschaft e.V.	http://www.europa-foerdert-kultur.info/home.html http://www.europa-foerdert-kultur.info/buergerschaft.html http://www.europa-foerdert-kultur.info/regionen/europaeische-territoriale-zusammenarbeit-interreg.html

Lfd. Nr.	Autor	Bezeichnung
		http://www.europa-foerdert-kultur.info/soziales/europaeischer-sozialfonds-esf.html http://www.europa-foerdert-kultur.info/soziales/asyl-migrations-und-integrationsfonds-amif.html
	Kulturstiftung der Länder – Stiftung des bürgerlichen Rechts (SdbR)	https://www.kulturstiftung.de/antragstellung/ https://www.kulturstiftung.de/erwerbungsfoerderung/ https://www.kulturstiftung.de/antraege-zur-restaurierungs-foerderung/ https://www.kulturstiftung.de/publikations-und-dokumentations-foerderung/ https://www.kulturstiftung.de/ausstellungsfoerderung/
	Kulturstiftung des Bundes	https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/ https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/foerderung/-allgemeine_projektfoerderung.html https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/foerderung/-programmfoerderung.html https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/projekte/-nachhaltigkeit_und_zukunft/detail/hochdrei.html https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/metanavigation/-kontakt/secure.html?tx_ksbdatabase_ksbdatabasepi2%5Bcontact-%5D=127&tx_ksbdatabase_ksbdatabasepi2%5Baction%5D=showContactForm&tx_ksbdatabase_ksbdatabasepi2%5Bcontroller%5D=Contact&cHash=44e406c52ef66ceba86b1f05b4039cb4
	Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein	https://www.kulturstiftung-sh.de/index.php/startseite.html
	Landesportal Schleswig-Holstein	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerder-programme/MELUR/LPLR/Landesprogramm.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/K/-kulturfoerderung.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/-kulturfoerderung/bibliotheken.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/-kulturfoerderung/denkmalerschutz.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/-kulturfoerderung/gedenkstaettenarbeit.html

Lfd. Nr.	Autor	Bezeichnung
		https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/-kinderJugendhilfe/Jugendarbeitsozialarbeit_Internationale-Jugendarbeit.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/-kulturfoerderung/internationale_kulturprojekte.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/-kulturfoerderung/kinder_jugendbildung.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/-kulturfoerderung/kulturelles_erbe.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/-kulturfoerderung/museen.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/-kulturfoerderung/musik.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/-kulturfoerderung/soziokultur_neu.html
	Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Schleswig-Holstein e. V. (LKJ-SH)	http://www.lkj-sh.de/freiwilligendienste-kultur-und-bildung/deintraeger/informationen-fuer-einsatzstellen/ http://www.kulturmachtstark-sh.de/kultur-macht-stark/ http://www.kulturmachtstark-sh.de/weitere-kulturfoerderung/ http://www.kulturmachtstark-sh.de/kultur-macht-stark/kultur-macht-stark-ii-2018-2022/uebersicht-der-programmpartner/ http://www.kulturmachtstark-sh.de/kultur-macht-stark/kultur-macht-stark-ii-2018-2022/fristen-und-ausschreibungen/
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/-staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/kulturelle-bildung/modellprojekte-foerdern
	Stiftung Kunstfonds	https://www.kunstfonds.de/ https://www.kunstfonds.de/bewerbung/vermittlungsprogramm/
	Stiftung Mercator GmbH	https://www.stiftung-mercator.de/ https://www.stiftung-mercator.de/de/unsere-stiftung/-foerderung/informationen-fuer-antragsteller/foerderkriterien/ https://www.stiftung-mercator.de/de/unsere-themen/europa/ https://www.stiftung-mercator.de/de/unsere-themen/integration/ https://www.stiftung-mercator.de/de/unsere-themen/klimawandel/

Lfd. Nr.	Autor	Bezeichnung
		https://www.stiftung-mercator.de/de/unsere-themen/kulturelle-bildung/ https://www.stiftung-mercator.de/de/unsere-stiftung/-organisation/team/

Abkürzungsverzeichnis

AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BDAT	Bund Deutscher Amateurtheater
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BGSH	Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten
BKM	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
bspw.	beispielsweise
BVA	Bundesverwaltungsamt
bzw.	beziehungsweise
CCP	Cultural Contact Point Germany
CED	Creative Europe Desk Kultur
CIMI	Creative Industries Meet Immigrants
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EACEA	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
ECAS	European Commission Authentication Service
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ENCN	Eastern Norway County Network
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESIF	Europäischer Struktur- und Investitionsfonds
etc.	et cetera
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit, bekannt als INTERREG
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	in Sachen der
JuFöG	Jugendförderungsgesetz
KA	Key Actions
KF	Kohäsionsfonds
MiLoG	Mindestlohngesetz
OP	Operationelle Programme
PIC	Personal Identification Code
SdbR	Stiftung bürgerlichen Rechts
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
URF	Unique Registration Facility
usw.	und so weiter
VR	Verwertungsgesellschaft
z.B.	zum Beispiel